DIE FRANZÖSISCHE GESETZGEBUNG: DAS STRAFRECHT. V

Ernst J. Paraquin





E. Das Strafrecht.

Einleitung.

Das Strafgesetzbuch der Franzosen (le code pénal) ist im Laufe des Jahres 1810 in 7 aufeinanderfolgenden Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung dekretirt und sofort auch promulgirt worden, aber erst mit dem Strafprozeßgesetzbuch (code d'instruction criminelle) welches schon 1809 dekretirt worden war, am 1. Januar 1811 in Wirksamkeit getreten. Die Commission, welche diese beiden Strafcodices entworfen hatte, bestand aus den Rechtsgelehrten Treilhard, Target, Viellard, Oudard und Blondel. Seit der Revolution hatte übrigens nur ausnahmsweise mehr das alte Strafrecht Geltung gehabt, indem die Mängel desselben sowohl was den materiellen als den formellen Theil desselben betraf, so schreiend waren, daß die neuen Gesetzgeber sich sofort mit der Verbesserung des Strafrechts eifrigst befaßten und den code pénal vom 25. Sept. 1791 so wie den code des délits et des peines vom 3. brum. IV zu Stande brachten. Ersterer enthielt das Strafrecht und gab die Grundlage zu dem code pénal vom Jahre 1810 ab; letzterer behandelte den Strafprozeß und sein Material wurde zum Aufbau des code d'instruction criminelle verwendet. Auch die Polizeigesetze vom 22. Juli 1791 und 4.—6. Oktober 1791 wurden theilweise in den code pénal aufgenommen.

Wie wir schon in der rechtshistorischen Einleitung erwähnt haben, besaß Frankreich vor der Revolution kein gemeinsames, systematisches Strafgesetzbuch, sondern nur einzelne, höchst barbarische, in keinem geistigen Zusammenhang stehende Gesetze, deren umfassendstes

die Ordonnanz von 1670 war, hauptsächlich bezüglich des Strafprozesses. Außerdem hatte man ein militärisches Strafgesetz von 1761, eine Ordonnanz über die Fälschung von 1737, ein Duellgesetz von 1679, einzelne Gesetze von Ludwig XII., Karl VIII. und Karl VI., die Ordonnanz von 1539, die von 1344, 1228, 1250 und die Etablissements des heiligen Ludwig.

Ludwig XVI., ein Regent von ebenso großer Gutmüthigkeit und Humanität als bedauerlicher Schwäche, welche Eigenschaften zusammen sein beklagenswerthes Geschick und Ende herbeiführten, fühlte nicht minder, wie die Bessern der Nation, die entsetzlichen Gebrechen der französischen Strafrechtspflege und gerne kam sein milder Sinn und edles Herz den Wünschen und Anforderungen der Generalstände entgegen und sprach sich durch seine Rede vom 23. Juni 1789 in verheißender Weise aus, die als seinen innigsten Wunsch die Verbesserung des Criminalrechtes darstellte, nachdem er schon dieselbe in der Deklaration vom 23. September 1788 in nächste Aussicht gestellt hatte. Den Anforderungen der Humanität und den Ansichten der berühmten Schriftsteller in diesem Fache (Beccaria, Filangieri, Montesquieu, Servan, Dupaty und Voltaire), welche veredelnd auf die Gebildeten der Nation eingewirkt hatten, sollte nunmehr die gebührende und nothwendige Rechnung getragen werden.

Es wurde sofort die Folter abgeschafft, der Strafprozeß auf bessern und vernünftigen Grundlagen hergestellt, die barbarischen Strafen beseitigt, alle gesetzwidrigen Handlungen, ob sie den Staat oder den Privaten betreffen, zu infractions communs gemacht, das heißt, sie wurden alle als gemeingefährlich charakterisirt und ihre Verfolgung mittelst der öffentlichen Klage (action publique) durch die Organe des Staates angeordnet, indem man von der bisherigen Uebung, dieselben in öffentliche und private Delikte*) einzutheilen, deren erstere nur von Amtswegen verfolgt wurden, ab-

*) Man war hierin dem römischen Strafsysteme gefolgt, welches dann die öffentlichen Delikte wieder in ordentliche und außerordentliche, ferner in solche die mit Capitalstrafen (von caput) bedroht waren, oder nicht abtheilte.

ging; endlich bestimmte man den Begriff jeder gesetzwidrigen Handlung und zugleich die Strafe für dieselbe, welche man nicht länger dem Gutdünken und der Laune des Richters, wie früher überließ. Es wurde bei den meisten Strafen ein niederstes und höchstes Strafmaaß fixirt, bei Freiheitsstrafen gewöhnlich von 1 Jahre bis zu 5 Jahren, so daß der Richter eine freiere Bewegung hatte in der Verurtheilung, je nachdem der spezielle Fall gelagert war. Auch wurde der Grundsatz aufgestellt und festgehalten, daß die Strafen persönlicher Natur seyn müssen, das heißt nur den Verurtheilten treffen können, nicht seine Familie, Gattin, Eltern, Kinder ꝛc. noch seine sonstigen Erben und Rechtsnachfolger, wie früher, wo die Familie in's Elend gejagt, verbannt, eingekerkert, ja mit hingerichtet wurde. Wenigstens liegen Beispiele hiefür vor. Nur die Strafe der Vermögenseinziehung, die General-Confiskation wich leider von diesem Prinzipe ab, wurde aber deßhalb schon 1814 abgeschafft.

Der code pénal vom Jahre 1810 nun ist auf diese Grundsätze basirt und enthält in 484 Artikeln, welche vier Bücher componiren, einen großen Theil der französischen Straf- und Polizeigesetzgebung, aber nicht dieselbe in ihrem vollen Umfange. Denn neben ihm bestehen noch eine Menge Spezialgesetze, meist polizeilicher und fiskalischer Natur, als Gesetze über Jagd, Fischerei, Ausübung der ärztlichen Praxis, der Chirurgie, der Hebammenkunst, über den Verkauf von Pulver, von Waffen, von Medikamenten, von Geheimmitteln, über Feld-, Straßen-, Wasser-, Waldpolizei, über Buchhandel, Presse und Preßerzeugnisse jeder Art, über die Polizei der Posten ꝛc. Auch besteht neben ihm ein besonderes Gesetzbuch, für militärische Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen. Da der code pénal demnach so wenig vollständig ist, so sah sich der Gesetzgeber durch den Schlußartikel desselben (484) zu bestimmen genöthigt „daß in allen Materien, in welchen dieser Code keine Be-„stimmungen enthalte, die darüber vorhandenen besondern Gesetze „und Verordnungen von den Gerichtshöfen und Gerichten fort-„während gehandhabt werden sollten." *)

*) Militärische Gesetze sind von verschiedenen Daten vorhanden, als Kriegs-Ordonnanzen von 1665, 1666, 1725 und 1750; dann Art. 2 und 4 des

Diese **Unvollständigkeit** muß offenbar als ein Mangel des Gesetzbuchs angesehen werden, deren es überhaupt noch genug hat,

---

Gesetzes vom 22. September — 29. Oktober 1790; Gesetz vom 12. Mai 1793; vom 22. Messid. IV; vom 13. Brüm. V; Gesetz vom 15. Juli 1829 und vom 21. März 1832; Gesetz über den verbotswidrigen Verkauf von Waffen- und Monturstücken vom 28. März — 2. April 1793. **Preßgesetz** vom 9. September 1835; vom 26. Mai 1819. **Forstgesetz** vom 21. Mai 1827; Ordonnanz von 1669. **Jagdgesetz**: Ordonnanz von 1669; Dekret vom 4. Mai 1812; Gesetz vom 28. — 30. April 1790; vom 20. August 1814; Ordonnanz vom 14. Septbr. 1830. **Gesetz über Fischfang** vom 15. April 1829; Ordonnanz vom 15. November 1830; Gesetz vom 8. März 1810; Ordonnanz von 1669. Gesetz über den Verkauf von **Schießpulver** vom 13. Fruktidor V. Ueber **Medicinalwesen** (Pfuscherei, Apotheker, Geheimmittel 2c.): Gesetz vom 19. Ventos XI; vom 21. Germinal XI; vom 23. Paireal XIII. **Douanengesetz** vom 22. August 1791; 4. Germ. II; 14. Frukt. III.; 9. Flor. VII; 26. Flor. X; 8. Flor. XI und 26. April 1816. Gesetze über die **Feldpolizei** vom 28. Septbr. und 6. Oktober 1791; vom 23. Therm. IV über **Alignement** in den Städten und auf den Landstraßen; Gesetz vom 16. Dezember 1811. Ueber **Straßenpolizei** überhaupt: Gesetz vom 16. August 1790 Tit. 31; vom 29. Flor. X; vom 14. Flor. XI; vom 16. Septbr. 1807; vom 23. Juni 1808. Ueber **Municipalpolizei**: Gesetz vom 19. — 22. Juli 1791. Ueber **Ausbeutung von Minen** 2c.: Gesetz vom 21. April 1810. Ueber **Seepolizei**, der Marinecoder vom 21. August 1790; vom 12. Oktober desselben Jahres; Gesetz vom 20. Septbr. 1791; Dekrete vom Juli und Novbr. 1806; Ordonnanzen aus den Jahren 1816, 1818 und 1823; Spezialgesetze bezüglich Verbrechen und Vergehen durch **Forçats** (Sträflinge im Bagnio) begangen vom 20. Septbr. 1791 und Dekret vom 12. Novbr. 1806. Ueber die **Polizei der Posten**, öffentlichen Wagen 2c.: Gesetz vom 9. Vend. VI; vom 5. Vent. XII; vom 15. Vent. XIII; 30. Flor. XIII. Bezüglich der **Briefe** 2c.: Gesetz vom 24. August 1790; 21. Septbr. 1792; Consularbeschluß vom 27. Prair. IX; Gesetz vom 5. Niv. V. Ueber die **Polizei der Continental-Gewässer**: Ordonnanz von 1669, Art. 42, 43 und 44; Dekret vom 22. Januar 1808; Gesetz vom 30. Flor. X; vom 6. Frim. VII. Ueber **Sümpfe-Austrocknung und Entwässerung**: Gesetz vom 20. August 1790 und vom 16. Septbr. 1807. Ueber **indirekte Steuern**: Gesetz vom 1. Germ. XIII. In dieser Aufzählung werden wohl alle Spezialgesetze Frankreichs, die von einiger Bedeutung sind, begriffen seyn, und wie man sieht, sind es deren eine schöne Menge, die jedoch, was das Mißliche in der Anwendung derselben ist, oft nur theilweise noch in Geltung, theilweise durch die spätern Gesetze aufgehoben sind.

so daß sich über den Werth desselben nicht besonders viel Gutes sagen läßt. Es ist allerdings leicht faßlich, kurz und zum praktischen Gebrauche sehr geschickt und beweglich, seine Definitionen sehr scharf und klar. Aber es entspricht in keiner Weise den Anforderungen der Wissenschaft, noch weniger aber denen der Humanität und ist in vollstem Sinne einer grauenhaften Abschreckungstheorie abgefaßt.

Die Strafen sind exorbitant; ganze Kapitel enthalten fast nur Todesstrafen; der Abschnitt „von den politischen Verbrechen" trieft ordentlich von Blut, denn in nicht weniger als 17 Artikeln fast in einer Reihenfolge ist die Todesstrafe angedroht. Manche Reate, z. B. der Diebstahl, sind fast in allen ihren Nüancirungen unzweckmäßig und übertrieben hart mit dem criminellen Charakter bekleidet, so daß die Richter, um nicht wahre Bagatellsachen vor die Schwurgerichte zu bringen, sich genöthigt sehen, oft geradezu den criminellen Charakter zu ignoriren und solche Reate vor den Zuchtpolizeigerichten abzuthun (zu correktionalisiren).

Außerdem sind durchgängig die Freiheitsstrafen und Geldstrafen viel zu hoch gegriffen und meistens schon das Minimum mit einem Jahre und einer Geldstrafe von 16, 50, 100 Franken angesetzt.

Um sich diese Härte zu erklären, muß man sich in die Zeiten zurückversetzen, in welchen der code pénal in's Leben trat. Eine Despotie, die sich zu befestigen suchte gegen die alten und neuen politischen Parteien des Landes, eine durch eine furchtbare Revolution durch und durch erschütterte Nation, eine Menge Diebsgesindel, Räuberbanden, Sitten-, Zucht- und Gesetzlosigkeit an der Tagesordnung!

So war der Zustand Frankreichs in jenen Tagen. Unter blutigen Zuckungen hatte eine alte Welt geendet, unter furchtbaren Wehen war eine neue Aera geboren worden und das Strafgesetzbuch mußte nothwendig die Zeichen seiner Zeit tragen.

Die Gesetzgeber halfen sich zwar sogleich einigermaßen durch die Schöpfung des Artikels 463, der damals vorläufig nur für die Härte der Vergehensstrafen ein Hinterpförtlein offen ließ, indem er bei dem Vorhandenseyn genereller Milderungsgründe und wenn der verursachte Schaden nicht 25 Franken überstieg, den Richter ermäch-

tigte, in allen solchen Fällen bis auf einen Tag Gefängniß und einen Franken Geldstrafe zurückzugehen.

Damit war aber so ziemlich, nur in humanerem und reducirterem Sinne, wie früher, eine arbiträre Strafgewalt des Richters geschaffen. Eine noch größere materielle Rechtsungleichheit aber hatte das Correktionalisiren zur Folge, da nun geradezu nach dem bon plaisir eines Tribunals eine Sache zuchtpolizeilich abgewandelt werden kann, die ein anderes Gericht, das strenger denkt, vor die Anklagekammer verweist.

Auch konnte die Bestimmung des Artikels 463 nicht verhindern, daß das Gesetzbuch sehr bald unerträglich wurde. Die Franzosen pfuschten bald da bald dort an demselben, bis eine durchgreifende Verbesserung unter Louis Philippe durch das Gesetz vom 28. April 1832 zu Stande kam, nachdem das Gesetz vom 25. Juni 1824, welches die mildernden Umstände (circonstances attenuantes) auch auf die Verbrechen anwenden ließ, nicht die rechte Wirkung gezeigt hatte. Der Art. 463 wurde nun namentlich in einer weitgehenden Weise verändert; bei Correktionnellsachen bedurfte es nicht mehr des Umstandes, daß der Schaden einen gewissen Geldbetrag erreichte; die Reduktion der Strafe konnte nunmehr stattfinden, wenn nur im Allgemeinen mildernde Umstände vorliegen; in Criminalsachen wurde überall die Annahme mildernder Umstände, auch generell, zugelassen und in Folge derselben die Strafe meistens auf den zunächst niedern Grad herabgesetzt. Auch wurden in vielen Fällen die Todesstrafe beseitigt und geringere Freiheitsstrafen angesetzt.

Damit war auch in Verbrechenssachen das Arbitrium in die Hände der Richter, hier zunächst der Geschwornen, gelegt und der beste Beweis gegeben, daß man mit dem Gesetzbuche, wie es war, nicht mehr länger regieren konnte.

Rheinpreußen und Rheinhessen haben längst den code pénal abgeschafft; Belgien hat ihn wie Frankreich bedeutend modifizirt; nirgends mehr besteht er in seiner ursprünglichen Form als in der bayerischen Rheinpfalz. Seit 1810 hat er dort nur zwei Modifikationen erfahren: die eine, bedeutendere, durch den Generalgouverneur der provisorischen Regierung vom Jahr 1814, russischen Staatsrath Justus Gruner, bezüglich der Stra-

fen im Allgemeinen. Derselbe schaffte die Generalconfiskation ganz ab, reducirte die Strafe der Brandmarkung und des Prangers auf wenige Fälle und ließ eine mildere Behandlung und Bestrafung der Haus- und Aerndtediebstähle zu, welche nach dem code pénal criminell sind. (Dekret vom 19/31. Mai 1814.) Die andere, von minderer Bedeutung, durch einen Beschluß der Regierung der bayerischen Lande am Rhein vom 23. Januar 1817, welche den Richter ermächtigte, bei Beleidigungen ministerieller Beamten und Agenten der bewaffneten Macht statt der Geldstrafe des Artikels 224 eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zwei Monate zu erkennen.

In allem Uebrigen ist die Rheinpfalz noch im glücklichen Besitze ihres code pénal, der jedoch, wie wir hoffen, bald sein Ende erreicht haben wird. In dem Augenblicke, in welchem wir Gegenwärtiges niederschreiben, berathet die bayerische gesetzgebende Versammlung ein Strafgesetzbuch, das für ganz Bayern, die Rheinpfalz mit eingeschlossen, Geltung haben soll, und das nach seinem Entwurfe und der Gestaltung, welche es durch die Gesetzgebungscommission erhalten hat, den Ansprüchen der Wissenschaft vollständig entspricht und in einem durchgehends milden und humanen Geiste abgefaßt ist.

Der code pénal hat, wie gesagt, seinen Stoff in vier Bücher vertheilt, deren I. die Lehre von den Strafen und dem Wiederholungsfalle, so wie von den Wirkungen der Strafen enthält; deren II. die Grundsätze über Autorschaft, Complicität, Reiz, Entschuldigung, Unterscheidungskraft, Verantwortlichkeit aufstellt. Sie zusammen bilden also, wie ersichtlich, den allgemeinen Theil des Gesetzbuchs in gar kurzer und fast dürftiger Behandlung.

Das III. Buch behandelt die Verbrechen und Vergehen im Einzelnen; das IV. die Polizeiübertretungen; beide bilden zusammen den speziellen Theil.

Vorangängig dem I. Buche sind fünf Artikel unter der Ueberschrift: „einleitende Verfügungen", die zum allgemeinen Theile gehören.

Der fünfte dieser Artikel bestimmt einfach, daß der code pénal nicht anwendbar sey auf militärische Verbrechen, Vergehen und

Uebertretungen, für welche, wie wir schon gesagt haben, ein Spezialcoder besteht.

Der erste Artikel dagegen ist von besonderer Wichtigkeit, indem er die Classifikation der gesetzwidrigen Handlungen in sehr geschickter, bündiger und einfacher Weise aufstellt. Es werden die drei Gattungen strafbarer Handlungen nämlich so definirt:

1) Uebertretung (contravention) ist die gesetzwidrige Handlung, welche die Gesetze mit Polizeistrafe belegen;

2) Vergehen (delit) ist die gesetzwidrige Handlung, welche die Gesetze mit Zuchtpolizeistrafe belegen;

3) Verbrechen (crime) ist die gesetzwidrige Handlung, welche die Gesetze mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe belegen.

Diese Definitionen sind höchst zweckmäßig, machen allen Quälereien, wissenschaftliche, präcise Bestimmungen hiefür zu erfinden, die eben einmal hier nicht möglich sind, ein Ende und sind in vielen neuern Gesetzbüchern zur Basis der Classifikation gemacht worden.

Der vierte Artikel stellt den Grundsatz auf: nulla poena sine lege, indem er verfügt, daß keine gesetzwidrige Handlung mit Strafe belegt werden könne, wenn das Gesetz keine solche verhängt habe. Bei der Behandlung aber der gesetzwidrigen Handlungen im speziellen Theile ist der Gesetzgeber dem fast gleichlautenden, aber umgekehrt gestellten Grundsatze gefolgt: nulla lex sine poena *), welches Prinzip, wie schon gesagt, in der frühern französischen Strafgesetzgebung keine Geltung hatte, indem es den Richtern überlassen war, aus der allgemeinen Vorrathskammer der Strafen sich nach Belieben welche für einen betreffenden Fall herauszusuchen und die Exekution mit allerlei Zuthaten einer schönen und edlen Phantasie, als Herausreißen und Durchstechen der Zunge, Herauszwicken von Stücken Fleisch aus dem Körper mit glühender Zange und Eingießung siedenden Pechs oder Blei's in die Wunden 2c., zu verschönern zur Freude und Lust des Volkes und vor Allem der schönen

*) Oder besser: nullum crimen sine poena. Der dritte Grundsatz, der hierher gehört, heißt: nulla poena sine crimine, also gerade umgestellt. Eine Handlung, die mit Strafe gesetzlich bedroht ist, wird bedingt zur Anwendung einer Strafe.

Damen am königlichen Hofe des alten Paris. Man lese nur die Beschreibung der Hinrichtungen in den ältern französischen Schriftstellern, z. B. im Pitaval, Méjan, die des Ravaillac, des Damiens und Anderer*).

Der zweite und dritte Artikel stellt die Grundsätze über den Versuch bei Verbrechen und Vergehen auf. Bei Contraventionen polizeilicher Natur gibt es keinen Versuch, wie auch kein dolus oder animus erfordert wird. Die Lehre über den Versuch gehört bekanntlich zu den schwierigsten des Criminalrechts und es werden nicht leicht anderswo die Definitionen über den Versuch in der Schärfe und Klarheit ausgerückt seyn, wie hier. „Jeder Versuch eines Verbrechens, heißt es im Text des 2. Artikels, der durch äußere „Handlungen an den Tag gelegt worden, und worauf ein Anfang „von Vollziehung erfolgt ist, wird, wenn er nur durch zufällige, vom „Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden ist „oder seine Wirkung verfehlt hat, wie das Verbrechen selbst angesehen." Und dann im 3. Artikel: „Die Versuche eines Vergehens werden nur in den durch eine besondere Verfügung des „Gesetzes bestimmten Fällen als Vergehen angesehen."

Das Gesetz vom Jahre 1832 hat die Fassung des 2. Artikels insoweit geändert, daß der die nähere Präcision enthaltende Beisatz: „der durch äußere Handlungen an den Tag gelegt worden," gestrichen wurde und der Artikel demnach heißt: „Jeder Versuch eines „Verbrechens, worauf ein Anfang von Vollziehung rc." In dieser Auffassung ist das preußische Strafgesetzbuch dem code pénal beigetreten. Auch das österreichische definirt in seinem 8. Paragraphen den Versuch ziemlich in derselben Weise.

Das Gesetzbuch vom 25. September 1791 hatte nur bei Gift- und Meuchelmord (empoissonnement et assassinat) einen Versuch und dessen Bestrafung zugelassen, sonst nirgendswo. Das Gesetz vom 22. Praireal IV. aber generalisirte das Prinzip, wie es dann in den code pénal überging.

Die französische Gesetzgebungsgewalt konnte sich bis jetzt nicht

---

*) Pitaval, causes célèbres, Paris 1734. XXIV Bände. Méjan, recueil des causes célèbres etc. Paris 1808. XXII Bände.

dazu entschließen, den Versuch minder zu bestrafen, wie das Verbrechen selbst, obwohl die Natur der Sache dafür spricht und die meisten kriminalistischen Schriftsteller sich entschieden dafür ausgesprochen haben, wie Beccaria, Le Graverend, Carnot, Rossi, Chauveau und Héllie. Anderer Ansicht ist dagegen Filangieri.

Im germanischen Strafrechte hat sich immer die Ansicht aufrecht erhalten, die offenbar auch die richtigere ist, daß der Versuch minder strafbar sey, als das vollendete Verbrechen. (Siehe Art. 178 und folgende der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. von 1532, der sog. Carolina.)

Der Versuch muß also, wie auch billig und vernünftig, durch äußere Handlungen sich manifestirt haben, es genügt nicht der schlechte oder verbrecherische Gedanke. Verbrechen durch Gedanken finden sich im kanonischen Rechte vor, und haben sich auch schon in das weltliche Recht einzudrängen gewußt. Lingard in seiner Geschichte Englands Band VI. Kap. 5 gegen Schluß erzählt, daß als Hochverrath (haute-trahison) die Meinung verfolgt wurde, welche die Ehe Heinrich's VIII. mit Anna Boley für gültig hielt. Die Prozedur wurde, um dieses Verbrechen des Gedankens oder der Meinung zu konstatiren, in der Weise betrieben, daß der Richter den Verdächtigen den Eid auflegte, zu schwören, ob sie nicht die fragliche Ehe für gültig hielten. Was war nicht Alles in dieser Welt schon möglich!

Die Literatur für das Strafrecht tragen wir bei der Literatur des Strafprozesses vor, weil sie für den materiellen und formellen Theil dieses Rechtes fast bei allen Schriftstellern eine gemeinsame ist.

Erstes Buch.

Von den Strafen in Criminal- und Zuchtpolizeisachen.

Art. 6—58. c. p.

Man kann die Strafen überhaupt eintheilen in körperliche, (Tod- und Freiheitsstrafen), Geld- und Ehren-Strafen, in criminelle, correktionelle und einfachpolizeiliche, in prinzipielle und accessorische, in criminelle und Civilstrafen, in Strafen des gemeinen Rechts und in Spezialstrafen (Beamte betr.), in zeitliche und perpetuelle, in Kapital- und nicht Kapital-Strafen. Diese Bezeichnungen sind wohl alle der Art, daß sie keiner weitern Erläuterung bedürfen und wir sofort zu dem System des Gesetzbuches in dieser Materie übergehen können.

A. Die Strafen des code pénal in Criminalsachen sind entweder Leibes- und entehrende Strafen (peines afflictives et infamantes) oder bloß entehrende Strafen (p. infamantes).

a) Die Strafen der ersten Kathegorie sind:

1) die Todesstrafe (la mort); dem zum Tode Verurtheilten wird der Kopf abgeschlagen mittelst eines Instrumentes, das Guillotine genannt wird;*) geschärft wird diese Strafe bei Vater- und Regentenmord in folgender Weise: Der Verurtheilte wird

*) Die Todesstrafe kann an einer Frauensperson, welche sich in gesegneten Umständen befindet, erst nach deren Entbindung vollstreckt werden. (Art. 27 c. p.)

in einem Hemde, mit bloßen Füßen, das Haupt mit einem schwarzen Schleier bedeckt, zum Richtplatze geführt; er wird daselbst zur Schau ausgestellt, während ein Huissier dem Volke das Urtheil vorliest; sodann wird ihm die rechte Hand abgehauen und unmittelbar hierauf die Hinrichtung vollzogen.

Der Körper der Hingerichteten wird der Familie auf deren Verlangen ausgeliefert, muß aber ohne Aufsehen und Pomp beerdigt werden.

Die Todesstrafen unter dem alten Regime wurden vollzogen mittelst des Scheiterhaufens, des Rades, des Schwertes, des Galgens, des Beiles, der Zerreißung durch Pferde oder Ochsen. Geschärft konnten dieselben werden durch Pranger, Schleifen auf den Richtplatz in einer Kuhhaut, durch Folter und Verstümmelungen jeder Art, deren nachher bei der Brandmarkung erwähnt werden wird. Oeffentliche Bußen, Abbitten ꝛc. gingen in der Regel der Hinrichtung voraus.

Das Gesetz vom 8. — 9. Oktober 1789 beseitigte alle diese Scheußlichkeiten und am 1. Juni 1791 dekretirte die Constituante, daß die Todesstrafe nur in einer einfachen Beraubung des Lebens bestehen dürfe; der code pénal vom Jahr 1791 verfügte, daß mittelst der Enthauptung künftig die Todesstrafe zu vollziehen sey, und ein Dekret vom 20. März 1792 führte auf den Bericht des ständigen Sekretärs der chirurgischen Akademie, Louis, den Gebrauch der Guillotine ein, einer Hinrichtungsmaschine, welche der Arzt Guillotin, Mitglied der Constituante, erfunden oder in ihrer Construktion wenigstens wesentlich verbessert hatte, da erwiesen ist, daß man sich im Mittelalter in Italien und Deutschland einer ähnlichen Maschine schon bediente. Auch der Erfinder oder Verbesserer starb unter den politischen Opfern jener Zeit, durch die Maschine, welche seinen Namen führte.

Die gänzliche Aufhebung der Todesstrafe war ein Gegenstand eifriger Berathung schon in der ersten Zeit der Constituante. Ein Gesetz vom 4. Brumaire IV. verfügte später in seinem 1. Artikel, daß vom Tage der Verkündung des allgemeinen Friedens in Frankreich die Todesstrafe aufhören solle, aber es geschah nicht also. Ein Gesetz vom 8. Nivos X. bestimmte darauf, daß vorderhand bis

zu anderer Bestimmung die Todesstrafe vollzogen werden solle. Aber die andere Bestimmung blieb aus. Die Julirevolution brachte die nicht gelöste Frage wieder auf's Neue zur Tagesordnung. Die Deputirtenkammer schlug einstimmig die Aufhebung der Todesstrafe vor und Louis Philipp kam ihr zustimmend entgegen, aber die politischen Unruhen ließen es nicht zu einem gesetzlichen Beschlusse kommen. Jedoch wurde durch die Gesetzgebung vom Jahre 1832 die Todesstrafe für verschiedene Fälle abgeschafft und in Folge der Einführung der mildernden Umstände (circonstances attenuantes) auch in Verbrechenssachen dieselbe höchst selten in Frankreich zur Anwendung gebracht.

Immer aber noch scheint es einer Reihe von Jahren zu bedürfen, bis es der Philosophie und dem Christenthume gelingen wird, die ungerechtfertigte, wirkungslose, allen Gesetzen der Moral hohnsprechende Strafe, ein Ueberbleibsel der Barbarei früherer Zeiten, wenigstens im ruhigen Zustande des Staates, zu beseitigen, da allerdings während Revolutionen und Kriegen, Rebellionen und bewaffneten Angriffen auf das Gesetz und seine Organe andere Beweggründe und Erwägungen platzgreiflich sind.

Aus der ziemlich allgemeinen Abneigung gegen die Todesstrafe erklärt sich auch allein und vollständig die Erscheinung an den französischen Geschwornengerichten, daß oft mildernde Umstände angenommen werden in Fällen, in welchen einmal keine Milderung vorliegt. Man hat mit Unrecht hie und da an dem Gewissen und dem Rechtsgefühl jener Geschwornen gezweifelt. Sie sehen nicht das Verbrechen in milderem Lichte, ich möchte sagen mit frivolerem Auge; nein, sie halten die Strafe des Todes nicht für erlaubt, gerecht, zweckdienlich nnd eine lebenslängliche, harte Einsperrung und Gefangenschaft für hinreichend und geeigneter.

2) Die lebenslänglichen Zwangsarbeiten (les travaux forcés à perpetuité); sie traten an die Stelle der Strafe der Eisen (peine des fers), welche 1791 der Strafe der Galeere unter dem alten Regime substituirt worden war. Sie und die Deportation sind allein perpetuelle Strafen. Gegen das Perpetuelle der Strafen hat man seit der Revolution mit großer Heftigkeit gekämpft und der Straf-

Coder von 1791 hatte auch schon das Prinzip angenommen, daß keine Strafe länger als 24 Jahre dauern dürfe.

Die hiezu verurtheilten Männer sollen zu den beschwerlichsten Arbeiten gebraucht werden in dem Innern der Zwangshäuser, in den Häfen, Schiffswerften und Arsenalen. Sie können auch in Bergwerken und zum Trockenlegen von Morästen verwendet werden. Sie müssen an einer Kette eine eiserne Kugel nachschleppen oder werden zwei und zwei, wenn es die Arbeit gestattet, mit eisernen Ketten zusammengebunden. Der Ort ihres Aufenthaltes wird das Bagnio (les bagnes) genannt und sie selbst heißen forçats.

Die Weiber, welche zur Zwangsarbeit verurtheilt werden, dürfen nur in dem Innern von Arbeitshäusern (maisons de force) zu Arbeiten verwendet werden.

Mit dem erreichten 70. Lebensjahre verwandelt sich von Rechtswegen (Art. 70, 71 und 72 c. p.) die Strafe der Zwangsarbeit in die der Einsperrung (reclusion).

Die Brandmarkung und Ausstellung an den Pranger, welche früher den Verurtheilten vor der Abführung in's Bagnio traf, sind conform der Gesetzgebung von 1791, welche durch den code pénal vom Jahre 1810 verändert worden war, durch das Gesetz vom April 1832 wieder abgeschafft worden. Im alten Frankreich wurde eine Lilie und ein Buchstabe, der sich auf das Verbrechen bezog, dem Verurtheilten mittelst eines glühenden Eisens durch den Henker auf die Schulter gebrannt. Nach dem code pénal vom Jahre 1810 geschah die Brandmarkung öffentlich; die Buchstaben, welche aufgebrannt wurden, waren T. P. bei lebenslänglicher Zwangsarbeit, T. bei solcher auf bestimmte Zeit, und hatte der Verurtheilte eine Fälschung begangen, so wurde noch der weitere Buchstabe F. mit aufgebrannt.

Wie gesagt, im Jahre 1832 kam man wieder dazu, diese Abscheulichkeiten zu beseitigen, welche man schon 1791 aus der Gesetzgebung gestrichen hatte.

3) Die Strafe der Deportation (la deportation) besteht darin, daß der Verurtheilte auf lebenslängliche Zeit an einen bestimmten Ort außerhalb des Continentalgebietes von Frankreich verbracht und daselbst gehalten wird. Während der Revolution bis

1805 deportirte man nach Cayenne. Vor der Revolution gab es keine Deportation. Unter dem Kaiserreich und der Restauration verwahrte man die zur Deportation Verurtheilten in dem Strafhaus des Berges vom heiligen Michael (Manche). Unter Louis Philipp kam die Strafe nicht zur Anwendung. Unter Napoleon III. ist Cayenne und Lambessa sprichwörtlich geworden. Kehrt der Deportirte auf das Gebiet des Reiches zurück, so soll er, auf geführten Identitätsbeweis zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Die Verurtheilung zur Deportation oder zur lebenswierigen Zwangsarbeit zieht den bürgerlichen Tod nach sich. Ueber dieses Institut siehe Civilrecht I. Seite 14.

4) Die Strafe der Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit (trav. forc. à temps) muß wenigstens auf 5 Jahre und darf höchstens auf 20 Jahre erkannt werden. Bezüglich der Behandlung und Verwendung der Verurtheilten gelten dieselben Grundsätze wie bei der perpetuellen Zwangsarbeitsstrafe.

5) Die Strafe der Einsperrung (reclusion) besteht in der Verwahrung des Verurtheilten in einem Arbeitshause auf die Dauer von fünf bis zehn Jahren. Diese Sträflinge werden mit Arbeiten beschäftigt, deren Ertrag theilweise zu ihrem Nutzen verwendet werden kann. Die Strafe wurde statt der frühern Detention und der sogenannten gêne*) eingeführt. Letztere bestand in einer einsamen Absperrung, Einzelnhaft, ohne Ketten, Banden, aber auch ohne Arbeit und Communikation mit lebenden Wesen.

6) Die Strafe der Detention (detention) besteht darin, daß der Verurtheilte in einer Festung auf dem Continentalgebiet Frankreichs wenigstens fünf, höchstens zwanzig Jahre lang verwahrt wird. Der Code von 1791 hatte diese Strafe eingeführt, der von 1810 sie beseitigt, das Gesetz von 1832 hat sie wieder eingeführt, um die Deportation unnöthig zu machen und zu ersetzen. Eine königl. Ordonnanz vom 5. Mai 1833 bezeichnete die hiezu nöthigen Festungen. Die Strafe sollte hauptsächlich bei politischen Verbrechen angewendet werden.

Die Strafen der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit, der Re-

*) Gêne = Zwang, Qual, Folter, Tortur.

clusion und der Detention ziehen die bürgerliche Degradation und die gesetzliche Interdiktion (siehe weiter unten) nach sich.*)

b) Die bloß entehrenden Strafen sind:

1) Die Landesverweisung, Verbannung (banissement), welche in der Entfernung des Verurtheilten auf eine Zeit von 5 bis 10 Jahren außerhalb der Gränzen Frankreichs besteht. Diese Strafe zieht die bürgerliche Degradation aber nicht die gesetzliche Interdiktion nach sich. Bricht der Verurtheilte den Bann, das heißt, kehrt er eigenmächtig zurück, so verfällt er der Strafe der Deportation, aber nur auf bestimmte Zeit.

2) Die bürgerliche Degradation (la degradation civique) oder der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte besteht in der Absetzung und Ausschließung von allen öffentlichen Aemtern und Anstellungen, sowie in dem Verluste folgender Rechte: der Verurtheilte kann niemals Geschworner noch Sachverständiger seyn, er kann weder als Zeuge bei Urkunden zugezogen werden, noch bei Gerichte Erklärungen machen, es sey denn, um dem Richter bloße Aufschlüsse zu geben. Er ist unfähig Vormund und Kurator zu seyn, außer über seine Kinder und einzig auf das Gutachten seiner Familie. Er ist des Rechtes verlustig, Waffen zu tragen, und bei den Armeen des Reiches zu dienen. Diese Strafe ist hauptsächlich gegen Beamte wegen Verbrechen, die sie bei Ausübung ihrer Funktionen begehen, gerichtet; namentlich gegen jene gesetzwidrigen Handlungen, welche das Gesetz unter der Bezeichnung forfaiture (Pflichtverletzung) begreift. Aber auch diejenigen sind höchst unzweckmäßig mit dieser Strafe bedroht, welche in Civilsachen als Partei wissentlich einen Meineid geleistet haben, da gegen solche Personen erfahrungsgemäß eine empfindliche Freiheitsstrafe weit mehr am Platz wäre, als eine bloße Ehrenstrafe.

3) Der Pranger (le carcan) wurde durch das Gesetz vom

---

*) Die gesetzliche Interdiktion besteht in der Entziehung der Verwaltung des Vermögens, in der Unterstellung des Verurtheilten unter einen Curator, welcher nach erstandener Strafe Rechnung ablegt aber während der Strafe keine Revenüen, Zinsen, Geld, nicht einmal Mundvorrath an den Sträfling verabreichen darf.

Jahre 1832 wieder abgeschafft, nachdem ihn der Code von 1791 entfernt, der von 1810 wieder eingeführt hatte.

Unter den bloß entehrenden Strafen des alten Regime waren auch 1 le blame, der öffentliche, schimpfliche Verweis, welcher stets mit einer Geldstrafe verbunden war und 2 l'amende honorable, die öffentliche Abbitte, Kirchenbuße, welche in der Regel vor den Thoren der Kirche geschah. Beide wurden 1791 abgeschafft.

In vielen Fällen konnten den unter den beiden Kategorien aufgezählten Prinzipal-Strafen als weitere accessorische Strafen noch beigefügt werden:

1) Die Einziehung oder Confiskation des sämmtlichen Vermögens (la confiscation générale); sie war, dem römischen Rechte entnommen, in Frankreich, jedoch nicht in allen Provinzen, zur Aufnahme gekommen; im Jahre 1790 war sie (21. Januar) abgeschafft, 1792 und 1793 wieder gegen die Emigrirten, Bourbonen, Verschwörer, Münz- und Banknotenfälscher hergestellt und erst durch die Charte von 1814 auf immer, hoffentlich, beseitigt worden. Sie trifft nicht allein den Verurtheilten, sondern noch mehr seine Familie, was unmenschlich und ungerecht ist, denn eine Strafe darf nur persönlich seyn, das heißt nur den Uebertreter der Gesetze, nie aber seine unschuldige Familie treffen. Den Grundsatz der Persönlichkeit der Strafe hatte man, wie schon gesagt, früher nicht und verfuhr oft auf's Grausamste gegen die unglücklichen Verwandten und Kinder. Die Spezial-Confiskation dagegen ist aufrecht erhalten worden, nämlich die Einziehung der sogenannten Ueberführungsstücke, Gegenstände, mittelst welcher ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden, als Waffen, Gelder, Maschinen, Stempel, Instrumente jeder Art ꝛc.

2) Die Brandmarkung (la marque, la fletrissure) mit einem glühend gemachten Eisen. Abgeschafft durch das Gesetz vom Jahre 1791, wurde diese Barbarei durch die Gesetze vom 23. Flor. X. und 12. Mai 1806 wieder eingeführt und dann, hoffentlich auf immer, durch das Gesetz von 1832 abermals beseitigt. Auch diese Strafe ist dem römischen Strafrechte entlehnt worden, nach welchem bis zu Konstantin die Brandmarkung auf die Stirne geschah. Nach einem Dekrete dieses Kaisers fand sie dann auf dem Arme oder dem

Beine statt. Der Brandmarkung verwandte, barbarische, gleichfalls accessorische Strafen, welche das Gesetz von 1789 und dann das Strafgesetz von 1791 abgeschafft, waren:

a) die Folter (la question), mehr als Mittel zur Erpressung von Geständnissen, wie als eigentliche Strafe, jedoch auch in dieser Eigenschaft gebraucht. Die Martern derselben waren in verschiedene Grade abgetheilt;

b) le poing coupé (das Abhauen der Hand), la lèvre ou la langue coupée ou percée (das Durchbohren oder Abschneiden der Lippen oder der Zunge) waren hauptsächlich accessorische Strafen bei Blasphemie und Kirchenraub, überhaupt beim Sacrilegium;

c) die Ruthe oder der Staupbesen (le fouet), welche nur gegen Unadelige, Bürgerliche angewendet werden durfte;

d) das Drillhäuschen (le pilori), eine Art Pranger;

e) verschiedene sonstige Verstümmelungen (mutilations), Martern, Entmannung (castration) u. dgl.

Alle Verurtheilungen zu peinlichen Strafen werden auszugsweise gedruckt und öffentlich bekannt gemacht. Die Vollstreckung der Urtheile geschieht auf einem öffentlichen Platze des Ortes, welcher im Urtheile hiezu bezeichnet ist, darf aber nie an Sonntagen, Feier- oder nationalen Festtagen vollzogen werden.

B. Die Strafen in Zuchtpolizeisachen (en matiere correctionnelle) sind:

1) die Einsperrung in ein Correktionshaus auf eine bestimmte Zeit (l'emprisonnement), welche mit Ausnahme der Wiederholungsfälle höchstens 5 Jahre dauern soll. Die Sträflinge werden mit nützlichen, aber nicht schweren Arbeiten beschäftigt und ein Theil des Verdienstes kömmt ihnen zu Theile. Das Minimum dieser Strafe ist 6 Tage; kann aber unter Anwendung des Art. 463 auf 1 Tag reduzirt werden.*)

2) Die Untersagung der Ausübung staatsbürgerlicher,

*) Diese Art Einsperrung wurde erst 1791 als Strafe eingeführt; vorher konnte sie nur als Untersuchungshaft gebraucht werden. Ein Arret des Parlaments vom 20. Juli 1685 untersagte dem Criminal-Lieutenant von Amiens diese Strafe ferner aufzuerlegen.

bürgerlicher oder Familienrechte auf eine bestimmte Zeit (l'interdiction à temps), als

1) des Stimm- und Wahlrechts;

2) der Fähigkeit gewählt zu werden;

3) des Rechtes zu den Verrichtungen der Geschwornen oder andern öffentlichen Aemtern oder zu Anstellungen bei der Verwaltung berufen oder ernannt zu werden, oder solche Aemter und Anstellungen zu versehen;

4) Waffen zu tragen;

5) bei Familienberathschlagungen zu stimmen;

6) Vormund oder Curator zu seyn, es sey denn für seine eigenen Kinder und einzig auf ein Gutachten der Familie;

7) Sachverständiger zu seyn, oder als Zeuge bei Errichtung der Urkunden gebraucht zu werden;

8) als Zeuge bei Gerichte aufzutreten, es sey denn, um bloße Erklärungen daselbst abzugeben.

3) Die Geldbuße (l'amende), deren geringster Betrag dem Liedlohne für 1 Arbeitstag gleichkommen darf, 1 Frank also seyn muß. Das alte Frankreich hatte noch eine besondere Geldbuße (aumône), welche Beamte wegen Pflichtvergessenheit und Todschläger für die Erhaltung der Begnadigung zu entrichten hatten. Die Geldbuße ist mehr dem Strafrechte der Germanen, welche die sogenannte Composition bei Verbrechen, Zweikämpfen ꝛc. zu leisten gewohnt waren, als dem der Römer entnommen.

Als Strafe ist auch die Geldbuße völlig persönlich und trifft weder die Erben noch Repräsentanten des Verurtheilten. Sie findet stets zu Gunsten des Staats statt und kann durch körperliche Haft eingetrieben werden. Werden mehrere Individuen durch dasselbe Urtheil wegen desselben Verbrechens oder Vergehens zu einer Geldbuße verurtheilt, so haften sie solidarisch für die Zahlung derselben.

Ebenso können auch die Verurtheilungen zu Schadensersatz und zur Wiedererstattung mittelst körperlicher Haft vollzogen werden.

Als eine accessorische Strafe, die in Criminal- und Zuchtpolizeisachen erkannt werden darf oder muß, ist die Verweisung des Verurtheilten unter die Aufsicht der Staatspolizei (le renvoi sous la surveillance de la haute police) zu betrachten. Ihre

Wirksamkeit tritt erst nach erstandener Strafe, aber sehr empfindlich ein. Unter haute police ist die allgemeine administrative Polizei, welche über ganz Frankreich verbreitet ist, zu verstehen.

Ihre Dauer ist verschieden; bei Verurtheilungen zur Zwangsarbeit, Reclusion, Landesverweisung, ferner wegen politischer Verbrechen oder Vergehen ist sie lebenswierig, sonst 5 bis 10 Jahre andauernd.

Ihre Wirkung besteht darin, daß der Verwiesene Bürgschaft stellen muß für gute Aufführung. Wird diese nicht gestellt, so wird er an einen bestimmten Wohnort verwiesen, wo er sich in regelmäßigen Perioden (z. B. alle 24 Stunden) vor der Polizei zu präsentiren hat; kömmt er dieser Verweisung nicht nach, oder bricht er den Bann dieser Internirung, so übt die Regierung ihre Aufsichtsgewalt durch Einsperrung des Verwiesenen aus.

Manche der Haupthärten des code pénal in dieser Materie hat das Gesetz vom 28. April 1832 durch gänzliche Streichung einiger und mildern Modifikation vieler andern Bestimmungen beseitigt.

Den Schluß dieses Buchs bildet die Zusammenstellung der Grundsätze über die Strafen, welche beim Wiederholungsfalle anzuwenden sind.

Wiederholungs- oder Rückfall (recidive) ist theoretisch und gesetzlich nur dann vorhanden, wenn Jemand, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon bestraft worden ist, auf's neue eine Handlung dieser Art begeht und deßhalb gerichtlich verfolgt wird. Die Bestrafung des früher stattgehabten Reates wird nothwendigerweise schon vorausgesetzt. Handelt es sich dagegen um mehrere Verbrechen und Vergehen, die successive oder auch zugleich von demselben Individuum begangen aber noch nicht gerichtlich abgeurtheilt wurden, so liegt ein Concours von Reaten vor, und die Strafe, welche als die härteste unter den angedrohten erscheint, wird nach dem Grundsatze, daß eine Cumulation der Strafen nicht stattfinden dürfe, angewendet. Poena major absorbet minorem. Dieser Grundsatz ist indessen nicht, wie es seyn sollte, in dem Strafrechte, sondern in dem formellen Theile desselben, im Strafprozeß Art. 365 ausgesprochen.

Der Rückfall präsumirt einen gefährlichern, der Verbesserung

nicht geneigten Charakter, und der Gesetzgeber, von dieser Ansicht ausgehend, hat die gewöhnliche Strafe im Rückfalle verschärft, und zwar in der Regel, indem er sie um einen Grad erhöht hat; in folgender Weise in Criminalsachen:

1) Wenn das zweite Verbrechen die lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe nach sich zieht, so soll der Rückfällige zum Tode verurtheilt werden;

2) wenn das zweite Verbrechen die Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit oder die Deportation in Gefolge hat, so ist der Rückfall mit der lebenslänglichen Zwangsarbeitsstrafe zu beahnden;

3) wenn das zweite Verbrechen mit Einsperrung bedroht ist, so soll im Rückfalle auf Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit erkannt werden;

4) wenn das zweite Verbrechen mit dem Pranger oder der Landesverweisung bestraft wird, so soll statt dessen auf Einsperrung verurtheilt werden;

5) wenn das zweite Verbrechen die bürgerliche Degradation nach sich zieht, so tritt hiefür die Strafe des Prangers ein;

6) wenn Jemand, der wegen eines Verbrechens verurtheilt worden, ein Vergehen verübt, so befindet er sich gleichermaßen im Falle der Recidive und soll gegen ihn die höchste Strafe erkannt werden, die das Gesetz auf das betreffende Vergehen gesetzt hat. Ja das Gericht soll diese höchste Strafe noch auf das Doppelte erhöhen können.

In Vergehenssachen soll der Rückfall in der Weise bestraft werden, daß, im Falle eines neuen Vergehens der Schuldige, wenn er vorher schon wegen eines Vergehens zu einer Strafe verurtheilt worden war, die ein Jahr Correktionnelgefängniß überstieg, mit der höchsten Strafe, die das Gesetz über das fragliche Vergehen verhängt, belegt werden soll, welche überdieß auf das Doppelte erhöht werden kann, und wobei noch ferner die Verweisung unter die besondere Aufsicht der hohen Polizei auf 5 bis 10 Jahre erfolgt.

Wer wegen eines Vergehens bestraft wurde und dann sich eines Verbrechens schuldig macht, wird nicht als im Rückfalle befindlich von dem Gesetze angesehen.

Auch werden die Gerichte selbst in Fällen, in welchen keine Verurtheilung, welche ein Jahr übersteigt, vorliegt, bei neuen Vergehen die frühern Bestrafungen als allgemeine oder spezielle Erschwerungsgründe bei der Strafzumessung, insoweit dieselbe ihrem Arbitrium anvertraut ist, in Betracht ziehen.

Ueber die Dauer der Strafen finden wir im code pénal auch nicht einmal eine Andeutung, obwohl die Besprechung derselben hier am schicklichsten Orte wäre; die Bestimmungen darüber sind im Strafprozeß enthalten und zwar an verschiedenen Stellen, die wir näher angeben werden.

Die Strafe im Allgemeinen wird beendet durch den physischen Tod des Verurtheilten oder durch die Erstehung derselben. Bei der Todesstrafe also durch den Tod, bei den Freiheitsstrafen durch das Verweilen im schweren oder leichtern Gefängnisse während der Zeitdauer, die im Urtheile angegeben war. Aber selbst mit der Beendung der Strafe hören gewisse Folgen derselben, die privatrechtlichen, nicht auf; so ist die Ehrlosigkeit selbst den zeitlichen, nicht allein den lebenslänglichen Criminalstrafen immerfort anklebend *), wenn nicht eine Rehabilitation des Verurtheilten erfolgt. 1) Durch diese, 2) durch die Gnade des Monarchen, 3) durch Amnestie und 4) durch die Verjährung kann die Strafe selbst oder ihre Folgen außerdem beseitigt und aufgehoben werden.

Die Rehabilitation (Art. 619 — 634 c. d'inst. crim.) ist ein Akt der Prärogative des Monarchen, mittelst dessen die Wirkungen einer infamirenden Verurtheilung, also einer Criminalstrafe, in der Person des Verurtheilten, wenn er die Strafe erstanden hat, beseitigt werden oder wegfallen.

Sie ist also ein Gnadenakt des Souverains, der sich nicht auf die Strafe selbst bezieht, sondern auf die Folgen derselben in Beziehung auf die Ehre des bürgerlichen und staatsbürgerlichen Lebens. Im Strafprozeß ist nun vorgesehen, welche Mittel ergriffen werden müssen, um zur Rehabilitation zu gelangen, und welche Personen

*) Bei Vergehensstrafen ist der Verlust der Ehrenrechte nur ein zeitlicher im code pénal.

diese Mittel ergreifen können; und so ist sie, wie auch die Begnadigung, die Amnestie und die Verjährung, nicht im Strafrecht erwähnt, obwohl alle diese Dinge dort behandelt seyn sollten.

Nach erstandener Strafe kann eine Person, die criminell verurtheilt worden war, unter nachstehenden Bedingungen um Wiedereinsetzung in seine vorigen Rechte, um Rehabilitation nachsuchen:

1) Wenn fünf Jahre verflossen sind seit dem Zeitpunkte, wo sie die Strafe erstanden hat; 2) wenn sie Zeugnisse einer guten, untadelhaften Aufführung während dieser ganzen Zeit von der Munizipalität beibringen kann.

Unzulässig zur Rehabilitation ist derjenige, welcher zum zweiten Male wegen eines Verbrechens ähnlicher Art verurtheilt worden ist.

Das Gesuch wird an den Monarchen gerichtet, zuvor aber durch die Criminalbehörden instruirt. Der Criminalgerichtshof gibt über das Gesuch, nach Anhörung des Generalprokurators, ein Gutachten ab, welches dem Justizminister übermittelt wird. Dieser stattet dem Fürsten Bericht im Geheimen Rathe ab und dann erfolgt die Genehmigung des Gesuches durch ein fürstliches Reskript (lettre de rehabilitation) oder dessen Abweisung.

Die Begnadigung durch den Monarchen (la grâce), das schönste, älteste und einzig beneidenswerthe Vorrecht eines Dynasten, ist kein Gegenstand des Strafprozesses, sondern des Staatsrechts einer Nation. Sie darf erst eintreten nach rechtskräftigem Urtheile, auf Gesuch oder ex motu proprio des Souverain und kann die Strafe ganz oder theilweise aufheben, ebenso die härtere Strafe in eine mildere verwandeln. Eine Begnadigung vor abgeschlossenem Prozesse, ehe das Urtheil erfolgt ist, erscheint als ein Eingriff in den Gang der Justiz, als Kabinetsjustiz, und nach den neuern staatsrechtlichen Theorien nicht gestattet oder wenigstens nicht gebilligt.

Die Amnestie (l'amnestie) bezeichnet denjenigen Akt, mittelst dessen die höchsten Autoritäten eines Landes (Fürst, Ministerium und gesetzgebende Kammern oder Versammlungen zusammen) aus politischen Erwägungen die Straflosigkeit bestimmter Verbrechen oder Vergehen aussprechen oder dekretiren. Sie kann eintreten vor, im Laufe und nach der Untersuchung; sie kann also dahin wirken, daß gewisse Delikte gar nicht verfolgt oder daß sie nicht länger verfolgt werden,

oder daß die erlassenen Urtheile gar nicht oder nicht weiter vollzogen werden sollen.

Durch die Verjährung (la préscription) läßt das Gesetz eine Strafe nach dem Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren als erloschen erscheinen in derselben Weise, wie es eine Klage (auch Criminalklage) nach einem bestimmten Zeitraume als unzulässig (durch die Zeit getilgt, verjährt) erscheinen läßt. In Criminalsachen verjährt eine Strafe in zwanzig vollen Jahren vom Tage des Urtheils an, in Zuchtpolizeisachen in fünf Jahren von dem Tage an, da das Urtheil rechtskräftig geworden ist.*) Die Gründe des Gesetzgebers, auch in Criminal-Klagen und Strafen eine Verjährung zuzulassen, sind der Menschlichkeit und Billigkeit entflossen und bedürfen wohl keiner weitern Ausführung. Jedoch hat das Gesetz, um Schaden, Aergerniß und Unglück zu vermeiden oder zu verhüten, verfügt, daß der zu einer Criminalstrafe Verurtheilte, welcher die gegen ihn ausgesprochene Strafe verjährt hat, nicht in dem Departement sich aufhalten darf, wo derjenige, an dessen Person oder an dessen Eigenthum das Verbrechen verübt worden, seinen Wohnsitz hat oder wo seine Kinder und direkten Erben wohnen.

Die Verjährung der Strafe erstreckt sich jedoch nur auf diese selbst, nämlich auf die öffentliche Strafe, nicht aber auf die Verurtheilung zur Civilentschädigung, zur Restitution, zum Schadensersatz, zu Reparationen, zu den Kosten, welche alle nur nach dem in Code civil festgesetzten Regeln verjähren. (Art. 642 c. d'inst. cr.)

---

*) In Polizeisachen, siehe über Strafe und Verjährung 4. Buch.

Zweites Buch.

Von den Personen, die wegen Verbrechen oder Vergehen strafbar, entschuldbar oder verantwortlich sind.

Art. 59—75 c. p.

In dem zweiten Buche werden die Grundsätze über Complicität, Zurechnungsfähigkeit und bürgerliche (Civil-) Verantwortlichkeit successive vorgeführt. Am dürftigsten erscheint gerade an dieser Stelle die Lehre von den Milderungsgründen vertreten und es ist deßhalb nothwendig, dem Schlußartikel des dritten Buchs, dem berühmt gewordenen Art. 463, so wie den sonst im Gesetzbuche zerstreuten Prinzipien hierüber in diesem Abschnitte schon seine Stelle anzuweisen.

I. Bei der Mitschuld stellt der code pénal als Hauptgrundsatz auf, daß die Mitschuldigen (complices) eines Verbrechens oder eines Vergehens mit der nämlichen Strafe wie die Urheber des Verbrechens oder Vergehens selbst belegt werden müssen, wenn nicht ausnahmsweise das Gesetz ein Anderes verfügt.

Solche Ausnahmen enthalten die Artikel 63 und 67 (Hehler), 100 (Leute betreffend, die sich bei einem Aufruhr nicht als Führer betheiligt und sich auf Einladung der Civil- oder Militärbehörde zurückgezogen haben), 107 und 108 (wegen Verschweigung eines Complotts gegen die Regierung von Seiten verwandter Personen 2c.),

114 und 116 (Beamte, die auf höhern Befehl die Gesetze verletzt haben, betr.), 138 (Personen betr., die Mitglieder von Falschmünzerbanden sind und dieselben denunciren), 144 *) (Mitglieder von Gesellschaften betreffend, welche Staatssiegel, Banknoten, Staatspapiere 2c. nachmachen und dieselben denunciren), 190 (Beamten und öffentliche Agenten betreffend, welche auf höhern Befehl Mißbrauch ihrer Gewalt verübt haben), 213 (Empörung), 267 und 268 (Zusammenrottung von Uebelthätern), 284, 285 und 288 (Vergehen betreffend, die mittelst Druckschriften, Bildern 2c. verübt werden), 293 (die Direktoren, Häupter geheimer, unerlaubter Gesellschaften betreffend), 415 (die Anführer bei Strikes, Arbeiter-Associationen betreffend), 438 (die Anstifter der Zerstörung öffentlicher Arbeiten betreffend) und 441 (Personen betreffend, welche verleitet worden sind, in Banden zu plündern oder Eigenthum zu zerstören).

Als Mitschuldige aber einer Handlung im Verbrechens- oder Vergehensgrade erklärt der Code alle diejenigen Personen, welche sonst und in der Theorie unter den verschiedenen Bezeichnungen als Gehilfen, intellektuelle Urheber, Mitverbündete, Begünstiger, Hehler 2c. begriffen werden, indem er den Art. 60, 61 und 62 folgende Fassung gegeben: Als Mitschuldige einer Handlung, die für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, sollen gestraft werden:

1) die, welche durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Mißbrauch von Ansehen oder Macht, Anschläge oder sträfliche Kunstgriffe zu einer solchen Handlung gereizt oder Anweisungen gegeben haben, um sie zu begehen (intellektuelle Urheber);

---

*) Zufolge der Art. 138 und 144 werden Mitglieder von Banden und Gesellschaften, die Münz-, Banknoten-, Staatspapier-, Staatssiegel- und Stempel-Fälschung treiben, von aller Strafbarkeit entbunden und völlig frei, wenn sie den Behörden ihre Kameraden, deren Werkstätte und Zufluchtsorte verrathen. Die Gemeingefährlichkeit dieser Verbrechen für den Staat, der große, materielle Schaden, der in kurzer Zeit für denselben entstehen kann, hat in Folge administrativer Erwägungen den Gesetzgeber zu dieser an und für sich unmoralischen und materiell ungerechten Bestimmung veranlaßt. Das englische Strafrecht hat dieses System viel ausgedehnter im „Königszeugen".

2) diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge oder jedes andere Mittel, das zur Handlung gedient hat, verschafft haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten (Gehilfen eines niedern Grads);

3) diejenigen, welche dem Urheber oder den Urhebern der Handlung in den Thatsachen, die die Handlung erleichtert oder vorbereitet, oder in jenen, die sie vollendet haben, wissentlich geholfen oder beigestanden haben (eigentliche Gehilfen);

4) diejenigen, die von dem strafbaren Betragen der Missethäter, welche Räubereien oder Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ruhe, die Personen oder das Eigenthum ausüben, Kenntniß haben und ihnen gewöhnlich eine Wohnung, einen Zufluchts- oder Versammlungsort geben (Begünstiger);

5) diejenigen, welche gestohlene, bei Seite geschaffte oder mittelst eines Verbrechens oder Vergehens erlangte Sachen ganz oder zum Theile wissentlich verhehlen (Hehler). Indessen sollen die Hehler mit der Todes-, lebenslänglichen Zwangsarbeits- oder Deportationsstrafe, wenn diese statthaben, nur in so ferne belegt werden, als sie überwiesen werden, zur Zeit der Verhehlung Wissenschaft von den Umständen gehabt zu haben, denen das Gesetz diese drei Gattungen von Strafen beilegt; widrigenfalls sollen sie nur mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit gestraft werden.

Ueber den gesetzlichen Begriff eines Complotts ist im allgemeinen Theile nichts gesagt; der Art. 89 dagegen im speziellen Theile, in der Lehre von den Verbrechen gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates, definirt das Complott so: Ein Complott ist vorhanden, sobald der Entschluß zu handeln unter zwei oder mehreren Verschwornen abgeredet und beschlossen ist, obschon noch kein Unternehmen stattgehabt hat. Die Nichtentdeckung von projektirten, versuchten oder begangenen Verbrechen oder Vergehen, zu deren Kenntniß man gelangte, ohne irgend eine Theilnahme daran zu haben, begründet keine Complicität, in gewissen Fällen wohl aber ein eigenes Reat (Art. 108) oder Verletzung amtlicher Pflichten.

II. Die Strafbarkeit einer gesetzwidrigen Handlung muß billigerweise nicht allein nach der eigenen, innern und äußern Qualifikation derselben und dem Grade der Gefährlichkeit, sondern auch nach der Persönlichkeit des Fehlenden, sowie nach den Umständen,

welche die Handlung begleiten, beurtheilt werden, und aus dieser Anschauung ergeben sich die Grundsätze des Strafgesetzbuches über Zurechnungsfähigkeit (Imputabilität) überhaupt, über gänzliche Aufhebung der Strafbarkeit, über Entschuldigungs- (excuses) und Milderungsgründe (circonstances attenuantes) insbesondere. Das System des Code in dieser Materie ist folgendes:

a) Weder Verbrechen noch Vergehen ist dann vorhanden, wenn der Beschuldigte zur Zeit der Handlung in einem Zustande von Wahnsinn (demence) war, oder durch eine Gewalt, der er nicht widerstehen konnte, gezwungen worden ist (contrainte).

b) Kein Verbrechen oder Vergehen kann entschuldigt, noch die Strafe gelindert werden, als nur in den Fällen und unter den Umständen, wo das Gesetz erklärt, daß die That sich entschuldigen läßt, oder wo es die Anwendung einer gelindern Strafe erlaubt.

Unter a) sind also die persönlichen Zustände eines Angeschuldigten angeführt, welche die Strafbarkeit vollständig aufheben, nämlich

1) wenn derselbe seiner Sinne völlig beraubt, nicht mehr als ein Mensch zu betrachten ist, der denken und für sein Thun und Lassen verantwortlich gemacht werden kann, mit einem Worte, der sich im Zustande des Wahnsinns, der Raserei, der Tobsucht, des völligen Blödsinns befindet. Das Kapitel von den Seelenkrankheiten (Psychiatrie) ist bekanntlich eines der schwierigsten und noch am wenigsten sichergestellten in der Heilkunde und die Anwendung der Grundsätze dieses Theiles der Medizin auf die Beurtheilung strafbarer Handlungen eine unnennbar schwierige und delikate Operation;

2) auch dadurch wird die Strafbarkeit eines Deliktes völlig aufgehoben, wenn der Angeschuldigte im Zustande eines Zwanges (contrainte), gedrängt durch eine Gewalt, welcher er nicht widerstehen konnte, gehandelt hat. Dieser Zwang muß natürlich ein solcher seyn, daß im Weigerungsfalle Gefahr für Leib und Leben, Ehre und Gesundheit wirklich vorhanden war. Der Zwang darf ein physischer oder ein moralischer gewesen seyn. In dieser Beziehung unterscheidet das Gesetz, mit Recht, nicht. In der Regel

ist es der moralische Zwang, der sich bei Ausübung eines Verbrechens geltend gemacht hat, gewöhnlich durch gefährliche Bedrohung.

Hunger, Elend, Noth werden nicht als Zwangs- wohl aber als Milderungsgründe angesehen, ebenso konstatirt das gewöhnliche Verhältniß des Gehorsams der Kinder gegen die Eltern, der Frau gegen den Mann, der Diener gegen die Herrschaft, der Lehrlinge gegen die Meister nicht den Zustand einer Contrainte, und können auch nur eine Milderung in den gegebenen Fällen begründen.

Wenn zufolge des Gesetzes und auf Befehl der rechtmäßigen Obrigkeit Todschlag, Verwundungen, Schläge, Zerstörungen, Schäden ꝛc. geschehen sind, ist weder Verbrechen noch Vergehen vorhanden.

In wie weit ist der Soldat schuldig, der im Dienste auf Befehl seines Obern eine strafbare Handlung begeht? Steht ihm in diesem Falle die Kritik der Gesetzlichkeit eines Befehles zu, oder handelt er unter dem Einflusse der Disziplinargewalt, wie unter dem Banne eines unwiderstehlichen Zwanges? Ist er z. B. straflos, wenn er auf friedliche Bürger, auf Kinder Feuer gibt, ein Haus anzündet, wenn er das Alles auf Befehl des Offiziers und während er sich im Dienste befindet, thut? Die Vernunft muß gegen die Bejahung dieser Frage seyn und die Gerechtigkeit kann sich nicht mit der Haftbarkeit des Befehlenden allein begnügen. Die Beantwortung der Frage im Allgemeinen ist natürlich etwas schwierig und wird sich wohl am besten dahin geben lassen, daß der Soldat die Befehle seiner Obern innerhalb der militärischen Gesetze, welche kein Verbrechen, keine Schandthat gestatten, zu vollziehen hat; daß er sich dagegen weigern muß, solchen Befehlen nachzukommen, wenn sie nach gewöhnlichen Begriffen schon den Charakter des Unerlaubten und Verbrecherischen an sich tragen.

c) Wenn ein Angeklagter noch nicht sechszehn Jahre alt ist, so muß erkannt werden, ob er ohne oder mit Unterscheidungskraft gehandelt hat. Wider entschieden, daß er mit Unterscheidungskraft (avec discernement) gehandelt hat, so läßt das Gesetz seine Jugend nur als Milderungsgrund gelten. Wird dagegen erkannt, daß er ohne Unterscheidungskraft (sans disc.) handelte, so soll er freigesprochen werden; er kann, den Umständen nach, in

diesem Falle entweder seinen Eltern zurückgegeben oder in ein Correktionshaus verbracht werden, um dort eine Reihe von Jahren, welche das Urtheil bestimmt, die sich aber nicht über das zwanzigste Lebensjahr hinaus erstrecken darf, in Haft gehalten und erzogen zu werden. Als Strafe darf diese Haft indessen nie angesehen, noch als solche gesetzlich behandelt werden.

d) Als ein weiteres fait justicatif oder eine excuse legale welche alle Strafbarkeit aufhebt, wird die gesetzliche Nothwehr (la défense légitime) angesehen und behandelt. Der Code pénal gedenkt ihrer gar nicht in seinem allgemeinen Theile, behandelt sie aber im speziellen Theile in dem Abschnitte über Todschlag, Verwundung, grobe Gewaltthätigkeit in den Artikeln 328 und 329, deren Text also lautet:

Weder Verbrechen noch Vergehen ist vorhanden, wenn wirkliche Noth sich selbst oder Andere rechtmäßig zu vertheidigen, den Todschlag, die Verwundungen und Schläge nothwendig machte.

In den Fällen wirklicher Nothwehr sind folgende zwei einbegriffen:

1) wenn der Todschlag, die Verwundungen oder Schläge geschehen sind, indem man des Nachts die Ersteigung oder den Einbruch der Umzäunungen, Mauern oder des Eingangs zu einem bewohnten Hause oder Zimmer oder ihrem Zubehör abwehrte;

2) wenn die That statt hat, indem man sich gegen die Urheber solcher Diebstähle oder Plünderungen, die mit Gewaltthätigkeiten ausgeführt werden, vertheidigt.

Indem das Gesetz in dieser Weise den Begriff der gesetzlichen Nothwehr feststellte, hat es schweigend zu erkennen gegeben, daß da, wo die Grenzen der Nothwehr überschritten werden, nicht von einer eigentlichen excuse légale, sondern nur von einem gewöhnlichen Milderungsgrunde die Rede seyn könne.

e) Weitere excuses légales des code pénal sind in folgenden Fällen zugelassen:

1) beim Verbrechen der Entmannung, wenn dasselbe begangen wurde, um sich direkte gegen eine gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit zu schützen (Art. 325);

2) bei Mord, Verwundung und Schläge, wenn sie durch

schwere Schläge oder grobe Gewaltthätigkeiten hervorgerufen wurden (Art. 321), oder wenn sie geschahen in Folge der Abwehrung gegen eine Ersteigung oder den Einbruch der Mauern, Einzäunungen oder des Eingangs zu einem bewohnten Hause oder Zimmer oder ihrem Zubehör bei Tage (Art. 322); bei Nacht constituirt eine solche Abwehr die gesetzmäßige Nothwehr (siehe oben);

3) wenn der Ehemann die Gattin, welche er im ehelichen Hause auf frischer That im Ehebruche ertappt, oder den Mitschuldigen, oder beide zusammen tödtet (Art. 324). Die Excusation soll aber nur eintreten, wenn, wie gesagt, die Ertappung auf frischer That und im ehelichen Hause geschah. Bekannt ist, daß die Praxis der Geschwornen hier ganz anders, und stets im entlastenden Sinne, urtheilt. Auch Ehemänner, welche geraume Zeit nach der Ueberführung den Verführer oder die Frau getödtet haben, oder die sie erschlugen, wenn auch nicht das Verbrechen im ehelichen Hause geschah, wurden freigesprochen. Indessen hat das Gesetz Niemanden als dem beleidigten Ehemann die excuse légale gestattet, also namentlich nicht: der Ehefrau, welche ihren Mann auf dem Ehebruche ertappt, dem Freunde oder Vertrauten des Mannes, welcher das Mandat erhielt, über die Ehre und Tugend der Gattin des Freundes zu wachen, und den Verwandten der Eheleute. Nach römischem Rechte konnte der Vater, welcher die Tochter auf dem Ehebruch ertappte, dieselbe mit ihrem Mitschuldigen tödten (lex 20 ad leg. Jul. de adult.).

Wenn die Thatsache, welche zur Entschuldigung dient, bewiesen wird, so soll ein Gefängniß von 1 bis 5 Jahren statt haben, wenn das Verbrechen sonst die Todes- oder lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe oder die Deportation nach sich zieht; die Gefängnißstrafe soll seyn von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, wenn von einem andern Verbrechen die Rede ist; die Gefängnißstrafe soll auf 6 Tage bis 6 Monate beschränkt werden, wenn von einem Vergehen es sich handelt. Ueberdieß läßt die Jurisprudenz zu diesen reducirten Strafen noch die Anwendung des Art. 463 zu. Die Schuldigen können indessen durch das Urtheil auf eine Zeitdauer von 5 bis 10 Jahren unter Aufsicht der Staatspolizei gestellt werden.

f) Das Gesetz hat, indem es ein Minimum und Maximum der Strafe und einen ziemlich weiten Spielraum für das Arbitrium

zwischen beiden schuf, dem Richter alle Gelegenheit gegeben, den Schuldigen und seine Handlung genau mit allen Nebenumständen, welche dieselbe erschweren oder in verzeihlicherm Lichte erscheinen lassen, zu kritisiren und den Geboten einer materiellen Gerechtigkeit Rechnung zu tragen. Theilweise hat es ausdrücklich angegeben, welche Umstände es als solche angesehen wissen will, die eine Strafbarkeit schwächen oder mindern können, theilweise hat es dem weisen und menschlichen Ermessen des Richters dieses überlassen. Der Reiz, der bei Verbrechen entschuldigt und eine excuse légale bildet, ist genau genommen nichts weiter, als ein vom Gesetze speziell bestimmter Milderungsgrund. Der Artikel 463 nun gestattet eine Strafherabsetzung schon dann, wenn im Allgemeinen Umstände oder Gründe vorliegen, die eine gesetzwidrige Handlung zu schwächen scheinen, und bestimmt, im Falle auf das Vorliegen mildernder Umstände (circonstances attenuantes) erkannt wird, (den Gesetzen von 1835 und 1836 zufolge haben die Geschwornen, wenn die Majorität der Ansicht ist, daß mildernde Umstände vorliegen, dieses in ihrem Verdicte zu erklären), folgende Strafreduktionen: in Vergehenssachen bis zu Gefängniß von 1 Tage und Geldstrafe von 1 Franken; in Verbrechenssachen die Herabsetzung der angedrohten Strafe auf den zunächststehenden niedern Grad derselben, in der Regel, als vom Tode auf lebenslängliche Zwangsarbeit, oder selbst auf bestimmte Zwangsarbeit, auch auf Deportation und Detention in politischen Prozessen u. s. w.

Als Milderungsgründe werden in der Theorie und Praxis angenommen: Noth, Elend, schlechte Erziehung, Trunkenheit, Bornirtheit, sonstiger guter Leumund, Geständniß, Reue, hervorragendes Talent, körperliche Schwäche und Fehlerhaftigkeit, Verführung, Verlockung, Beschwatzung, Unwissenheit, Irrthum, Zorn, Leidenschaft, Melancholie, Geschlecht, Jugend, hohes Alter rc. In Beziehung auf hohes Alter bestimmt noch außerdem der Art. 70, daß eine Person, die volle 70 Jahre alt ist, niemals zu Zwangsarbeiten oder zur Deportation verurtheilt werden darf, sondern nur zur Einsperrung auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit. In Beziehung auf Jugend verfügt der Art. 67, daß, wenn ein Angeschuldigter, der noch nicht 16 Jahre alt ist, beurtheilt wird, als habe er mit

Unterscheidungskraft gehandelt, nie zur öffentlichen Schau ausgestellt werden darf, daß er, wenn es sich um ein Vergehen handelt, zu jeder angemessen scheinenden Zuchtpolizeistrafe verurtheilt werden soll, die aber jedenfalls zur Hälfte geringer seyn muß als die, zu welcher er verurtheilt worden wäre, wenn er sechzehn Jahre alt gewesen; daß er zu 10 bis 20jähriger Gefängnißstrafe in einem Correktionshaus verurtheilt werden soll, wenn die ordentliche Strafe die Todes-, lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe oder die Deportation wäre; daß gegen ihn nur die Einsperrung in ein Correktionshaus erkannt werden darf auf die Hälfte der Zeitdauer der ordentlichen Strafe, wenn diese Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit oder Reclusion ist.

III. Der code civil hat das System der Civil-Verantwortlichkeit, das heißt, der Verbindlichkeit gewisser Personen in bestimmten Fällen selbst für den Schaden, welchen andere Personen verursachen zu haften, aus der römischen Lehre über das Quasidelikt in sich aufgenommen und im Obligationenrecht, Art. 1370 bis 1386 (siehe Civilrecht II, Seite 131) behandelt. Der code pénal verweist in seinem 74. Artikel auf jene Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und erklärt sie als Direktive für die Strafgerichte, nachdem er noch zuvor im Art. 73 die Wirthe kleiner und großer Gasthäuser, welche überwiesen werden, Personen, die während ihres Aufenthaltes eine strafbare Handlung begangen, länger als 24 Stunden ohne Eintragung des Namens, Standes und Wohnorts des Fremden in das Register oder Fremdenbuch beherbergt zu haben, verantwortlich macht, mit ihrem Vermögen für die Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten zu haften, welche denen zukommen, die durch das Verbrechen oder Vergehen zu Schaden gekommen sind.

Das Civilgesetz macht nun verantwortlich:

1) die Eltern für ihre Kinder, so lange diese minderjährig sind, oder im elterlichen Hause unter elterlicher Gewalt sich befinden;

2) die Vormünder für die Mündel;

3) die Lehrer für die Schüler während der Zeit, wo ihnen die Aufsicht über diese zukömmt;

4) die Lehrherrn und Meister für ihre Zöglinge, Jungen oder Lehrbuben und Gesellen;

5) die Hausherrn und Committenten für ihre Dienst- und Geschäftsleute, welche bei ihnen wohnen.

Jedoch ist diesen civilverantwortlich erklärten Personen der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen, daß die That zu einer Zeit geschehen sey, wo sie nicht die Aufsicht über Schüler, Zöglinge, Gesellen, Dienstboten rc. haben können.

Selbst für Thiere und leblose Gegenstände können die Eigenthümer gesetzlich civilverantwortlich erklärt werden. So haftet der Besitzer eines Thiers für den Schaden, den dasselbe anrichtet z. B. durch Beißen, Kratzen, Treten, Stoßen, wenn er nicht den Gegenbeweis führen kann, daß das Thier von dem Beschädigten muthwillig gereizt wurde. So haftet der Eigenthümer eines Gebäudes für den Schaden, den dasselbe durch seinen etwaigen Einsturz verursacht, und ihm steht nur, im gegebenen Falle, eine Rückgriffsklage gegen Baumeister und Bauleute zu.

Nach dem Gesetze vom 10. Vendemiaire IV. sind die Gemeinden verantwortlich gemacht für den Schaden, welcher in der Gemarkung von Leuten, die sich zusammengerottet haben, verübt wurde.

Drittes Buch.

Von Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung.

Art. 75—463 c. p.

Das dritte Buch des code pénal bildet den speziellen Theil desselben und handelt die einzelnen Verbrechen und Vergehen, ihre Definitionen und Strafbestimmungen, neben einander, in nicht geschiedener Weise ab. Das System des Code hiebei ist folgendes: Zuerst werden alle Verbrechen und Vergehen in zwei große Abtheilungen gebracht, nämlich:

I. in Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und

II. in Verbrechen und Vergehen gegen die Privatpersonen.

Dann zerfällt die Abtheilung I wieder in folgende Unterabtheilungen:

1) Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staats;

2) gegen die innere Sicherheit desselben;

3) gegen die Staatsverfassung;

4) gegen die öffentliche Ruhe oder den öffentlichen Frieden;

5) Verbrechen und Vergehen der Beamten;

6) Störung der öffentlichen Ordnung der Geistlichen in ihren Amtshandlungen;

7) Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Gewalt und die Beamten;

8) Zusammenrottung von Uebelthätern, Landstreicherei und Bettelei;

9) Vergehen mittelst Schriften und Bildern;

10) Vergehen wider die Vereinsgesetze.

Die Abtheilung II umfaßt zwei große Unterabtheilungen:

A. Verbrechen und Vergehen gegen die Personen (Mord, Nothzucht, Meineid, Verläumdung &c.);

B. gegen das Eigenthum (Diebstahl, Brandstiftung, Zerstörung &c.).

Wir wollen nun cursorisch und kurz das ganze Gebiet der Verbrechen und Vergehen nach ihren Haupt- und Unterabtheilungen durchnehmen.

I. Verbrechen und Vergehen wider den Staat.

1. Gegen die äußere Sicherheit desselben.

a) Der feindliche Angriff Frankreichs durch Franzosen oder das Tragen der Waffen eines Franzosen gegen sein Vaterland ist mit dem Tode bestraft.

b) Einverständnisse mit den Feinden, Erleichterung des Eintritts desselben in's Land, Ueberlieferung von Städten, Festungen, Plätzen, Arsenalen, Posten, Häfen, Schiffen an ihn; Unterstützung desselben durch Geld, Waffen, Lebensmittel, Kriegsbedürfnisse &c.; Verführung der Land- und Seetruppen; Verheimlichung feindlicher Spione oder Soldaten; auf alle diese Verbrechen ist die Todesstrafe gesetzt.

c) Die Verwickelung des Landes in einen Krieg durch feindselige, von der Regierung nicht genehmigte Handlungen ist mit der Deportation bedroht; die Provocation von Repressalien gegen Franzosen durch Handlungen, die von der Regierung nicht genehmigt waren mit der Landesverweisung. Art. 75—85.

2. Gegen seine innere Sicherheit.

a) Ein Attentat oder Complott gegen das Leben oder die Person des Kaisers bildet das Verbrechen der beleidigten Majestät, und ist mit geschärfter Todesstrafe bedroht, wie der Vatermord. *)

b) Ein Attentat oder Complott gegen das Leben oder die Person der Glieder der kaiserlichen Familie, und

c) Versuch oder Complott zum Zwecke des Thronumsturzes, der Veränderung der Thronfolgeordnung, der Regierung, der Aufreizung der Bürger gegen die kaiserliche Gewalt zieht die Todesstrafe nach sich.

d) Aufreizung zum Bürgerkrieg, zur Verheerung, Plünderung, zum Mord, Werbung von Soldaten und Truppen hiezu, Lieferung von Kriegsbedürfnissen und Waffen an dieselben, ist gleichfalls mit Todesstrafe beahndet.

e) Uebernahme eines Kommandos von Truppen, Armeen, Flotten, Städten, Festungen, Häfen 2c. ohne Genehmigung der Regierung, Beibehaltung eines solchen gegen den Befehl der Regierung, Aufforderung und Befehl der Kommandanten an die bewaffnete Macht, gegen ihre bestimmten Zwecke zu wirken, ist, wenn der Befehl vollzogen wurde, mit der Todesstrafe, wenn ihm nicht Folge geleistet wurde, mit Deportation bedroht.

f) Zerstörung durch Brand, Sprengung 2c. von Minen, Gebäuden, Magazinen, Zeughäusern, Schiffen und andern Staatsgütern; Uebernahme eines Kommandos bewaffneter Banden, deren Zweck es ist sich öffentlichen Eigenthums, Gelder, Domänen,

---

*) Das Gesetz vom 28. April 1832 hat den Ausdruck „beleidigte Majestät" gestrichen, und, was sehr zweckmäßig war, dem Artikel einen Beisatz gegeben, welcher die Beleidigung der Person des Königs mit 6monatlicher bis 5jähriger Gefängnißstrafe bestraft. In dem Napoleonischen Strafcodex war dieses Reat nicht vorgesehen, aus guten Gründen. Napoleon wußte sich schon ohne Gesetz zu helfen, wenn er wollte. In der bayerischen Pfalz füllten die Gerichte die gesetzliche Lücke durch den Art. 222 c. p. aus, der von den Beleidigungen richterlicher und administrativer Beamten handelt, so daß sie den König auf gleiche Linie mit dem Beamten bis zum Feldschützen herab, in dieser Materie stellten.

Festungen, Städte, Häfen, Schiffe ꝛc. zu bemächtigen, Eigenthum der Nation oder der Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu plündern und zu theilen, gegen die bewaffnete Macht zu kämpfen; Organisation, Unterstützung, Werbung solcher Banden, Einverständniß mit ihnen; jede Theilnahme an ihnen; alle diese Verbrechen werden mit der Todesstrafe geahndet*); freiwillige Gestattung eines Zufluchtsortes, einer Wohnung für dieselben, mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit.

g) Oeffentliche, direkte Aufreizung durch Wort und Schrift zu allen den vorhergehenden Verbrechen ist mit der Todesstrafe; wenn die Aufreizung ohne Erfolg blieb mit der Landesverweisung bedroht; Nichtentdeckung von Verbrechen und Complotten gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates mit der Einsperrung beziehungsweise mit Gefängniß bis zu 5 Jahren. Art. 86—107.**)

3) Verbrechen und Vergehen gegen die Staatsverfassung des Reichs.

a) Verhinderung der Staatsbürger, ihre politischen Rechte auszuüben, durch Drohung, Zusammenrottung und Gewalt ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren vorgesehen; geschah dieses Vergehen planmäßig im ganzen Reiche oder in mehreren Bezirken, so wird es als Verbrechen mit der Landesverweisung bestraft;

b) Fälschung, Unterschlagung von Stimmzetteln bei öffentlichen Wahlen, wenn sie durch Comitémitglieder geschieht,

---

*) Ein Gesetz vom 10. April 1831 behandelt in 11 Artikeln speziell aufrührerische Versammlungen (attroupemens) und das gesetzliche Verfahren beim Aufruhr, gegen bewaffnete und unbewaffnete Banden. Unter Waffen versteht das Strafgesetz (Art. 101) alle schneidende, stechende, zerquetschende Maschinen; Werkzeuge, Geräthe, Taschenmesser, Taschenscheeren, einfache Stöcke sind nur insoferne Waffen, als Gebrauch von ihnen zum Morden oder Verwunden gemacht werden.

**) Durch das Preßgesetz von 1819 wurde der Artikel 102, die Aufreizung betr., aufgehoben; die Art. 103—107 durch das Gesetz vom Jahr 1832, so daß also die Nichtentdeckung in den beregten Fällen kein Reat mehr bildet.

war mit Pranger und ist seit 1832 mit bürgerlicher Degradation bestraft; wenn sie durch die sonstigen Wählenden verübt wurde, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren und Verlust der Wahlfähigkeit auf 5—10 Jahre; Kauf und Verkauf der Stimmen bei solchen Wahlen mit bürgerlicher Degradation auf 5 bis 10 Jahre und Geldbuße.

c) Verletzung der individuellen Freiheit oder der staatsbürgerlichen Rechte der Bürger durch Beamte ist mit bürgerlicher Degradation bedroht; gab ein Minister den Befehl hiezu, so trifft diesen die Landesverweisung; die Weigerung richterlicher oder polizeilicher Beamten, auf Anzeige und Requisition, gesetzwidrige Verhaftungen zu beurkunden und anzuzeigen, wird mit bürgerlicher Degradation bestraft; die Aufnahme und Verwahrung in Arrest-, Sequestrations-, Justiz- oder Strafhäuser durch die Aufseher und Inspektoren derselben ohne richterlichen Befehl oder Urtheil, oder ohne Befehl der Regierung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren und Geldbuße von 16 — 200 Franken; Verhaftung durch Beamte der gerichtlichen Polizei ohne Urtheil, Mandat, Ordonnanz oder gesetzliche Autorisation mit bürgerlicher Degradation; Verwahrung in andern als den hiezu bestimmten öffentlichen Gebäuden mit gleicher Strafe für die fraglichen Beamten.

d) Vereinigung von Beamten zu verfassungswidrigen Zwecken überhaupt ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis sechs Monaten und Degradation bis zu zehn Jahren bedroht. Bezweckt die Vereinigung Maßregeln gegen die Befehle der Regierung, mit Landesverweisung; geschieht die Vereinigung zwischen Civil- und Militärgewalten, trifft die Chefs die Strafe der Deportation, die übrigen Landesverweisung, und wenn die Verabredung die innere Sicherheit des Staates bedroht, die Todesstrafe; hat die Vereinigung die Abdankung zum Zwecke, um die Verwaltung der Gerechtigkeit oder die Erfüllung eines Dienstes zu hindern, so wird sie als forfaiture mit der Degradation bestraft.

e) Eingriffe der richterlichen Gewalt in die gesetzgebende und administrative Gewalt, oder dieser in jene,

(forfaiture) ist mit Degradation bestraft und zugleich Geldbuße von 16 bis 500 Franken in bestimmten Fällen. (Art. 109—131.)

4) Verbrechen und Vergehen gegen öffentliche Ruhe und Frieden.

a) Die Fälschung französischer Gold- und Silbermünzen ist mit der Todesstrafe *), französischer Scheidemünzen und kupferner Münzsorten mit lebenslänglicher Zwangsarbeit, fremder und ausländischer Münzen mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bedroht; der Gebrauch eingenommener falscher Münzen, nachdem man ihre Mängel entdeckt hat, mit Geldbußen von 16 Franken bis zum sechsfachen Betrag der ausgegebenen Münzen; die Nichtentdeckung von Falschmünzereien mit Gefängniß von einem Monate bis zwei Jahren (seit 1832 nicht mehr); Mitglieder solcher Banden, die ihre Kameraden den Behörden verrathen, sollen frei von Strafe seyn, können aber auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich unter Aufsicht der Staatspolizei gestellt werden.

b) Die Nachmachung, das Nachstechen, der Nachdruck der Staatssiegel, der Bank- und Staatspapiere, der Bankbillete oder Gebrauch der gefälschten Gegenstände ist mit Todesstrafe bedroht **); Nachmachung und Fäschung der Nationalstempel, Waldhämmer oder Waldstempel des Staats, der Gold- und Silberstempel oder Gebrauch solcher gefälschten Stempel mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit; unerlaubter Gebrauch der ächten Stempel mit Einsperrung; Fälschung der Stempel irgend einer Obrigkeit, einer Privatbank, einer Handlungsanstalt oder Gebrauch solcher Stempel gleichfalls mit Einsperrung; unerlaubter Gebrauch solcher ächten Stempel mit Pranger und jetzt mit bürgerlicher Degradation.

c) Fälschungen durch öffentliche Beamte mittelst falscher Un-

---

*) Nach der Coutûme von Bretagne wurden die Falschmünzer in heißem Wasser abgesotten und dann der Leichnam an den Galgen gehängt. Constantin ließ sie lebendig verbrennen. Nach dem Gesetz von 1832 ist die Todesstrafe durch lebenswierige Zwangsarbeit ersetzt.

**) Jetzt lebenslängliche Zwangsarbeit (1832).

terschrift oder mittelst Verfälschung der Urkunden, Schriften oder Unterschriften, oder mittelst Unterschiebung von Personen oder mittelst Einschaltungen und Eintragungen in geschlossene Register mittelst Niederschreiben anderer Bedingungen, als die Parteien verabredet, mittelst Constatirung nicht gemachter Geständnisse, falscher Thatsachen sind mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft.

d) Die Fälschung öffentlicher oder authentischer Urkunden durch Privatpersonen mittelst Verfälschung oder Nachmachung von Schriften und Unterschriften, der Fertigung falscher Verträge, Schuldscheine, Quittungen, Testamente oder Einrückung solcher nachträglich in derartige Urkunden, der Veränderung oder Hinzusetzung nicht stipulirter Klauseln, Erklärungen oder Thatsachen, oder Gebrauch solcher gefälschten Urkunden ist mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bedroht. Ebenso ist der Gebrauch von Urkunden, die Beamte gefälscht haben, bestraft.

e) Die Strafe der Fälschung von Privatschriften oder Gebrauch derselben ist die Einsperrung.

f) Die Fälschung von Reisepässen oder Gebrauch gefälschter Päße zieht Gefängniß von einem Jahr bis fünf Jahren nach sich; die Annahme eines falschen Namens in einem Passe, Gefängniß von einem Monat bis zu drei Monaten; wissentliche Eintragung von Wirthen und Gastgebern ihrer Gäste unter falschem Namen in die Fremdenregister, Gefängniß von sechs Tagen bis drei Monate; die Ausfertigung von Päßen durch Beamte an unbekannte Personen, Gefängniß von einem Monat bis sechs Monate; die Fälschung von Marschzetteln oder der Gebrauch gefälschter Marschzettel, Gefängniß von einem Jahre bis fünf Jahre.

g) Ausstellung von Krankheitscertifikaten u. dergl. unter dem Namen eines Arztes, Chirurgen oder Gesundheitsbeamten ist mit Gefängniß von 2—5 Jahren bedroht; die Ausstellung falscher, unwahrer Certifikate durch Aerzte, Chirurgen, Gesundheitsbeamte, um Personen zu begünstigen, von gesetzlichen Diensten zu befreien, mit Gefängniß von 2—5 Jahre. Geschah die Ausstellung gegen Geschenke oder Versprechen, trifft die Landesverweisung den Arzt und den Verführer.

h) Die Ausstellung von Certifikaten über gute Auf-

führung, Armuth und andere Umstände unter dem Namen einer obrigkeitlichen Behörde oder Person wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahre, die Fälschung eines guten Certifikats dieser Art mittelst Uebertragung auf andere Personen und der Gebrauch solcher Certifikate mit derselben Strafe belegt.

i) Die Fälschung von Certifikaten jeder andern Art zum Nachtheil des Aerars oder dritter Personen sind zu strafen, je nachdem sie in die Kategorie der öffentlichen oder Privaturkunden fallen. Art. 132—165.

5) Von der Pflichtverletzung (forfaiture) der öffentlichen Beamten.

Als forfaiture bezeichnet das Strafgesetz jedes Verbrechen, welches ein Beamter in seinen Amtsverrichtungen begeht; ein bloßes Vergehen dagegen macht den Beamten nicht der Pflichtverletzung schuldig. Verschiedene rechtswidrige als forfaiture vom Gesetz bezeichnete Handlungen haben wir in den vorhergehenden Rubriken schon vorgeführt, und nun folgt unter dieser die ganze Reihe sonstiger Verbrechen und Vergehen, welche sich Beamte in ihren Amtsverrichtungen schuldig machen können. Der code pénal hat sie in folgende Sektionen gebracht, als:

a) Entwendungen, Unterschlagungen von Geldern, Urkunden, Effekten ꝛc. durch Finanzbeamte sind mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit, wenn die bei Seite geschafften Sachen den Werth von 3000 Franken übersteigen und mit Gefängniß von 2—5 Jahren bedroht, wenn der Werth unter 3000 Franken beträgt; ferner in beiden Fällen mit einer Geldbuße bis zum Viertel der Wiedererstattung und Entschädigung. Die Entwendung, Unterschlagung, Unterdrückung, Vernichtung von Urkunden, Rechtstitel ꝛc. durch Richter, Verwalter, öffentliche Beamten, Agenten und Präfekte der Regierung und öffentliche Depositarien soll mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bestraft werden.

b) Erpressung, das ist Forderung oder Annahme nicht geschuldeter Gebühren, Taxen, Steuern, Einkünfte, Gelder, Löhne, Sölde von Seiten öffentlicher Beamten, ihrer Gehilfen, obrigkeitlicher Personen zieht die Einsperrung und für die Commis und Gehilfen

Gefängniß von 2—5 Jahre nach sich; auch eine Geldbuße bis zum Viertel der Wiedererstattung.

c) Die Vornahme von Handels- oder sonstigen Geschäften, die mit dem Amte unverträglich sind, einen unerlaubten Gewinn und eine Benachtheiligung des öffentlichen Schatzes herbeiführen durch Beamte der Civil- und Militärgewalt ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahre, beziehungsweise Geldbuße von 500—10,000 Franken bedroht.

d) Bestechung der Beamten hat für die Beamten die bürgerliche Degradation und eine Geldbuße zu Folge, wenn der Zweck der Bestechung auf eine sonst nicht verbrecherische oder selbst auf eine erlaubte Handlung gerichtet war; hatte die Bestechung ein Verbrechen zum Zweck, so tritt die Strafe des beabsichtigten Verbrechens ein; die Verführer oder diejenigen, welche den Beamten durch Bestechung zur Pflichtverletzung verleiten, werden ebenso wie die Beamten bestraft. Der Versuch der Bestechung wird mit einem Gefängniß von drei bis sechs Monaten und einer Geldbuße von 100 bis 300 Franken beahndet. Die Gelder und Sachen, mittelst derer bestochen wurde oder werden sollte, müssen confiscirt werden. Richter oder Geschworne, die sich zu Gunsten oder Nachtheil des Angeklagten bestechen lassen, sollen mit der Einsperrung und beziehungsweise mit der höhern Strafe, welche dem Angeklagten in Folge der Bestechung zuerkannt wurde, bestraft werden. Richter, die in Civilsachen aus Gunst oder Feindschaft einen Beschluß gefaßt, werden bürgerlich degradirt.

e) Mißbrauch der amtlichen Gewalt durch Beamte gegen Privatpersonen durch ungesetzliches Eindringen in ihre Wohnungen, durch Verweigerung der Justiz, durch Eröffnung von Briefen auf der Post, durch Unterschlagung derselben ist mit Geldstrafen von 16 bis 500 Franken beziehungsweise und mit Degradation bis auf 20 Jahre bedroht.

f) Mißbrauch amtlicher Gewalt wider den Staat mittelst Befehligung der öffentlichen Macht wider Regierungserlasse, richterliche Ordonnanzen, Vollstreckung der Gesetze, Erhebung der Steuern ist mit der Deportation bestraft und Falls die Befehligung keine Wirkung hatte mit der Einsperrung.

g) Vergehen, die sich Civilstandsbeamte bei Führung der Civilstandsregister zu Schulden kommen lassen, werden mit Gefängniß von 1 bis 3 Monaten und Geldbuße von 16 bis 200 Franken bestraft, wenn das Vergehen darin besteht, daß der Beamte die Urkunden auf fliegende Blätter schreibt; mit Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 1 Jahr und einer Geldbuße von 16 bis 300 Franken, wenn der Beamte traut, ohne sich der Einwilligung der Eltern, Vormünder 2c. versichert zu haben; mit einer Geldstrafe von 16 bis 300 Franken, wenn er eine schon verheirathet gewesene Frau traut, ehe 10 Monate nach Auflösung der vorigen Ehe verlaufen sind; wurden schwerere Verbrechen beabsichtigt, so treffen die Strafen für dieselben nach Maßgabe des Gesetzes diese Beamten.

h) Die Verrichtung amtlicher Funktionen ohne vorher geleisteten Diensteseid wird mit einer Geldstrafe von 16 bis 150 Franken bestraft; die Fortführung amtlicher Funktionen nach geschehener Abberufung, Absetzung, Interdiction 2c. ist mit Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren und einer Geldbuße von 100 bis 500 Franken bedroht. Auch kann bis auf die Dauer von 10 Jahren die Ausübung aller amtlichen Verrichtungen untersagt werden.

i) Die Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens durch Beamte oder öffentliche Personen, oder die Theilnahme an der Verübung eines solchen, wird auf den Grund des Art. 198 höher und schärfer bestraft, wenn der Beamte dasselbe kraft seines Amtes zu bestrafen, demselben Einhalt zu thun oder dasselbe zu verhüten hatte. Art. 169—198.

6. Störung der öffentlichen Ordnung durch Geistliche in ihren Amtsverrichtungen.

Hierher gehören:

a) Die Einsegnung einer Ehe, ohne daß zuvor die Heirathsurkunde vor dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden ist; dieses Reat ist für den Geistlichen mit einer Geldbuße von 16 bis 100 Franken, im Wiederholungsfalle mit einer Gefängnißstrafe von 2 bis 5 Jahren und im zweiten Rückfalle mit der Deportation beahndet.

b) Kritik oder Tadel der kaiserlichen Regierung, ihrer De-

krete, Befehle, Gesetze oder der öffentlichen Gewalt durch Geistliche in Kanzelreden oder sonst in Verrichtung ihres Amtes. Strafe: Gefängniß von 3 Monaten bis 2 Jahren; Aufreizung in solchen Reden zur Revolution, Empörung, zum Bürgerkrieg, zum Ungehorsam ist mit 2 bis 5 Jahren Gefängniß bedroht, wenn die Aufwiegelung ohne Folgen geblieben ist; mit Landesverweisung, wenn sie bloßen Ungehorsam veranlaßt hat; wenn eine Empörung erfolgte, mit jeder höhern Strafe, die auf Empörung nach ihren verschiedenen Graden gesetzt ist.

c) Kritik oder Tadel in Hirtenbriefen gegen die öffentliche Gewalt oder die Regierung. Solcher Tadel ist mit der Landesverweisung des Geistlichen bedroht; Aufreizung zum Ungehorsam, zum bürgerlichen oder Religions-Krieg in derartigen Briefen und Pastoralinstruktionen mit Deportation, und wenn die Aufreizung Empörung oder Aufruhr bewirkt hat, wie unter Rubrik b) mit jeder höhern Strafe.

d) Briefwechsel oder Correspondenz mit fremden Höfen und Mächten über Fragen oder Gegenstände der Religion ohne Genehmigung des Kaisers oder Cultusministers zieht für den betreffenden Geistlichen eine Gefängnißstrafe von 1 Monate bis 2 Jahren und eine Geldbuße von 100 bis 500 Franken nach sich; war der Briefwechsel dem Gesetze oder kaiserlichen Verordnungen ausdrücklich zuwider oder folgten verbotene Handlungen darauf, so ist der Geistliche mit der Landesverweisung, vorbehaltlich der schwereren Strafen im geeigneten Falle zu belegen. Daß unter den „fremden Höfen und Mächten" der päpstliche Stuhl gemeint ist, bedarf wohl keines weitern Commentars Art. 199—208.

7. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Gewalt und die Beamten.

a) Empörung oder Rebellion (Angriff oder Widerstand mit Gewaltthätigkeit gegen die Diener der Justiz, gegen die bewaffnete Macht, gegen die Polizei-, Administrativ-, Douanen-Behörden und ihre Diener in Ausübung ihrer Funktionen) von mehr als zwanzig Bewaffneten verübt, wird mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bestraft; mit der Einsperrung, wenn keine Waffen

getragen wurden; mit Einsperrung, wenn es 3 bis 20 Bewaffnete waren; mit Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren, wenn die Rebellen keine Waffen trugen; mit derselben Gefängnißstrafe, wenn es nur 1 oder 2 Bewaffnete waren; mit Gefängniß von 6 Tagen bis 6 Monaten, wenn keine Waffen gebraucht wurden. Aufreizung zur Rebellion durch Rede, Schrift, Anschlagzettel sind wie die Rebellion selbst zu bestrafen. Die Häupter derselben, sowie die intellectuellen Urheber können unter Aufsicht der Staatspolizei auf die Dauer von 5 bis 10 Jahren gestellt werden. Art. 209 — 221 und Gesetz vom 17. Mai 1819.

b) Die Beleidigung der Beamten aus dem richterlichen oder Verwaltungsfache, aus der administrativen oder gerichtlichen Polizei während sie sich im Dienste befinden oder in Beziehung auf den Dienst durch unehrerbietige, undelikate, beschimpfende Worte ist bedroht mit einem Gefängnisse von 1 Monat bis zu 2 Jahren; wenn die Beleidigung in der Audienz eines Gerichtshofes geschah, mit 2 — 5jährigem Gefängniß; wenn die Beleidigung in Drohungen bestand, mit einem Gefängnisse von 1 bis 6 Monaten; wenn die Drohung in öffentlicher Sitzung geschah, mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren. Art. 222 u. 223.

c) Die Beleidigung ministerieller Beamten oder der Agenten der bewaffneten Macht durch Worte, Geberden oder Drohungen während oder in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen werden mit einer Geldbuße von 16 — 200 Franken bestraft; war einem Befehlshaber der bewaffneten Macht die Beleidigung zugefügt worden, so tritt Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis 1 Monat ein. Gemeinsam den Art. 222, 223, 224 und 225 ist die Verfügung, daß eine Abbitte in der Audienz oder eine schriftliche, zu welcher mittelst persönlicher Haft gezwungen werden darf, nebst der Prinzipalstrafe verordnet werden kann. Art. 224 — 227.

d) Mißhandlung einer obrigkeitlichen Person in Ausübung ihres Dienstes ohne Waffen und Verwundung ist mit 2 — 5jährigem Gefängnisse bedroht; mit der bürgerlichen Degradation, wenn die That in einer Sitzung geschah; mit Gefängniß von 1 bis 6 Monaten, wenn sie an einem ministeriellen Beamten oder Agenten der bewaffneten Macht geschah; mit Einsperrung, wenn die

Mißhandlung eines der Beamten der drei Kategorien Blutvergießen, Krankheiten oder Wunden zur Folge hatte; mit der Todesstrafe, wenn binnen 40 Tagen der Tod des Beamten eingetreten ist, oder wenn die Verwundungen zu denjenigen gehören, die das Merkmal des Mordes an sich tragen; mit der Einsperrung, wenn die Mißhandlung mit Vorbedacht oder Auflauern, wenn auch ohne Blutvergießen, Wunden und nachträgliche Krankheiten, statt fand. Art. 228—233.

e) Die Verweigerung eines gesetzlichen Dienstes durch Offiziere oder Unteroffiziere der bewaffneten Macht auf Requisition der Civilbehörde ist mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Monaten bedroht; die Vorschützung von Entschuldigungsgründen durch Zeugen und Geschworne, wenn dieselben falsch befunden werden, mit einem Gefängnisse von 6 Tagen bis 2 Monaten. Art. 234—236.

f) Entweichung aus dem Gefängnisse mittelst Erbrechung desselben und mit Gewalt, sowie der Versuch hiezu, ist mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren, den Flüchtling betreffend, bestraft; mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängniß sind die Begünstiger der Flucht, wenn sie den Gefangenen nicht zu bewachen hatten, bedroht; mit 2—5jährigem Gefängniß, wenn der Flüchtling zu einer Leibesstrafe oder wegen Verbrechens verurtheilt worden war; mit der Einsperrung, wenn derselbe zum Tode oder einer perpetuellen Strafe verurtheilt war; Entweichung von Gefangenen, die kriegsgefangen, zu einer Polizei- oder bloß entehrenden Verbrechensstrafe verurtheilt waren, zu Folge der Nachlässigkeit der Huissiers, Gensdarmen, bewaffneten Macht, Posten, Kerkermeister, Gefangenwärter ist mit einem Gefängniß von 6 Tagen bis 2 Monaten für diese Agenten bestraft; geschah zu Folge eines Einverständnisses der Agenten oder Wächter die Flucht, so trifft dieselben 6monatliches bis 2jähriges Gefängniß; Einsperrung, wenn die Gefangenen zu Verbrechensstrafen niedern Grades, und Zwangsarbeit, wenn dieselben zur Todes- oder perpetuellen Strafe verurtheilt worden waren; lebenswierige Zwangsarbeit, wenn die Wächter Waffen zur Bewerkstelligung des Ausbruches mit Gewalt herbeibrachten. Art. 237—247.

g) Die Verheimlichung von Personen, welche Verbrechen begangen haben, soll für die, welchen diese Umstände bekannt sind,

mit einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren bestraft werden. Ausgenommen die Verheimlicher waren Ascendenten, Descendenten, Brüder, Schwestern, Schwäger, Schwägerin, Schwiegervater, Schwiegermutter, Gatte oder Gattin der verheimlichten Person. Artikel 248.

h) Die Erbrechung von Siegeln, die auf Befehl der Regierung oder einer richterlichen Person angelegt sind, ist mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren bestraft; mit Einsperrung, wenn die Siegel auf die Papiere und Effekten eines angeschuldigten oder verurtheilten Verbrechers gelegt waren; mit Zwangsarbeit, wenn die Wächter solche Siegel erbrochen haben. Die Entwendung, Zerstörung, Wegnahme von Urkunden, Protokollen, Register, Effekten, die sich in öffentlichen Archiven, Kanzleien ꝛc. befinden, wird mit der Einsperrung bestraft; war der Depositär der Schuldige selbst, mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit; waltet Nachlässigkeit der Depositäre ob, so trifft diese Gefängniß von 3 Monaten bis 1 Jahr und Geldbuße von 100 — 300 Franken. Art. 249 — 256.

i) Die Beschädigung und Zerstörung öffentlicher Denkmäler, Bildsäulen ꝛc. ist mit einem Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren und einer Geldbuße von 100—500 Franken bedroht. Art. 257.

k) Die Anmaßung von Titeln, amtlichen Verrichtungen im Civil- oder Militärdienste zieht eine Gefängnißstrafe von 2 — 5 Jahren nach sich; das unberechtigte Tragen von Uniformen, Kostümen, Ehrenzeichen ist mit einem Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren belegt. Art. 258, 259.

l) Gewaltthätige Verhinderung der Ausübung der Religion, der Haltung der Feiertage durch That oder Bedrohung ist bedroht mit einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis 2 Monaten und einer Geldbuße von 16 — 200 Franken; Störung des Gottesdienstes mit Gefängniß von 6 Tagen bis 3 Monaten und Geldbuße von 16 — 300 Franken; Verhöhnung und Verspottung der Religion, der geheiligten Gegenstände, der Diener der Religion, Beschimpfung derselben mit einem Gefängniß von 15 Tagen bis 6 Monaten und einer Geldbuße von 16 bis 500 Franken; Mißhandlung eines Dieners der Religion im Dienste durch Schläge mit der bürgerlichen Degradation. Art. 260 bis 264.

8. Zusammenrottung von Uebelthätern. Landstreicherei. Bettelei.

a) Die Chefs, Organisatoren, Unterbefehlshaber der Banden, Zusammenrottungen (attroupemens) von Uebelthätern gegen Personen und Eigenthum sind deßhalb allein, und wenn kein anderes Verbrechen noch erfolgt ist, mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit zu belegen; die Mitglieder der Bande, die Hehler, Gehülfen, Begünstiger derselben mit der Einsperrung. Art. 265—268.

b) Landstreicherei an und für sich wird als Vergehen gestraft. Man versteht unter Landstreicher gesetzlich jene Personen, die weder einen bestimmten Wohnort, noch Mittel zum Lebensunterhalt haben, noch ein Gewerbe oder ein Handwerk treiben. Strafe: Gefängniß von 3 bis 6 Monate. Art. 269—273.

c) Bettelei an Orten, wo Anstalten bestehen um dem Bettel vorzubeugen, ist mit einer 3 bis 6monatlichen Gefängnißstrafe bedroht; wenn keine solche Anstalten bestehen mit 1 bis 3monatlichem Gefängnisse, wenn die Bettler stark und gesund sind; mit Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahre, wenn die Bettler außerhalb des Kantons betroffen werden, oder wenn sie sich Drohungen bedienen, oder wenn sie ohne Erlaubniß des Eigenthümers in Häuser und eingeschlossene Räume eindringen, oder Wunden, Gebrechen ꝛc. erdichten und vorschützen oder wenn sie in Gesellschaft betteln, ausgenommen wenn es Eltern und Kinder, Mann und Frau, Blinder und Führer sind. Art. 274—276.

Landstreicher und Bettler, welche verkleidet, bewaffnet, mit Diebstahlswerkzeugen versehen ergriffen werden, sollen mit 2—5jährigem Gefängnisse bestraft werden; wenn sie Effekten bei sich führen von mehr als 100 Franken Werth ohne beweisen zu können, woher sie dieselben haben, mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahre. Art. 277—281. Auch sollen diese Leute stets zur Verfügung der Regierung bleiben. Art. 282.

9. Vergehen mittelst Schriften, Bildern ꝛc.

Durch das Preßgesetz vom Jahre 1819, durch das frühere vom Jahre 1814, durch die Preßgesetze der Jahre 1822, 1827, 1828, 1830, 1834, 1835 und 1841 ꝛc., sowie durch das Gesetz von

1832 sind die Artikel 283 bis 290, welche die Mittheilung und den Verkauf von Druckschriften jeder Art, von Bildern ꝛc., deren Autor, Verfasser oder Drucker nicht genannt ist, die anstößigen, unsittlichen Inhalts sind, oder zu Vergehen oder Verbrechen irgend einer Art auffordern, mit verschiedenen Strafen bedrohen, theils ausdrücklich aufgehoben worden, wie der Art. 290; theils durch die angeführten Preßgesetze ersetzt, modificirt und überflüssig gemacht worden.

10. Vergehen wider die Vereinsgesetze.

Im alten Frankreiche waren Vereine und Versammlungen fast durchgängig, bald als der Staatssicherheit, bald als der öffentlichen Ruhe zuwider, verboten. Die Revolution wendete sich dem Prinzipe des römischen Rechtes zu, das Versammlungen und Vereine unbeschränkt gestattete, wenn deren Zweck nicht auf bürgerliche Unruhen, Aufstand ꝛc. gerichtet war; siehe l. 1. C. 1. ad leg. Jul. majest. und l. 3 ad leg. Jul. de vi publ. Durch das Gesetz vom 13.—19. November 1791 und die Constitution vom 3. Sept. 1791 wurde freies Vereins- und Versammlungsrecht gestattet. Die politischen Gesellschaften jener Tage beuteten dieses Recht in jeder Weise aus und man wird sich erinnern, wie schrecklich die Jakobiner durch dasselbe und durch das Gesetz vom 13. Juni 1793 (über Vereine) wirkten. Bald sah man ein, daß ein Staat nach solchen Grundsätzen und mit solchen Mitteln nicht regiert werden könne und man trat der zügellosen Freiheit entgegen. Prohibitiv-Maßregeln wurden namentlich gegen politische und religiöse und jede Vereine geschaffen, welche dem öffentlichen Wohle entgegen schienen; Gesetz vom 7. Thermidor V. Der code pénal behandelt nun diese Materie in den Artikeln 291, 292, 293 und 294, welche indessen durch ein eignes Vereinsgesetz vom 10. April 1834, sowie durch die Charten von 1830 bedeutende Modifikationen erfahren haben und theilweise, namentlich in Beziehung auf religiöse Gesellschaften und Vereine ganz aufgehoben wurden. Die leitenden Grundsätze dieser Artikel sind nun folgende:

Vereinigungen von mehr als zwanzig Personen, die zum Zwecke haben, an bestimmten Tagen oder alle Tage sich zu versammeln, um sich mit religiösen, wissenschaftlichen, politischen und andern Gegen-

ständen zu beschäftigen, bedürfen der Genehmigung der Regierung hiezu, welche die Gesellschaft auch wieder, selbst nach gegebener Genehmigung, auflösen kann. Bildet sich eine Gesellschaft ohne Anzeige und Genehmigung, so soll sie aufgelöst und ihre Chefs, Direktoren, Verwalter mit einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken bestraft werden. Finden in solchen Versammlungen Aufreizungen zu Verbrechen oder Vergehen mittelst Reden, Ermahnungen, Allokutionen, Gebete, in welcher Sprache es auch seyn mag (man begreift, gegen wen diese Verfügung besonders gerichtet war) mittelst Vorlesung und Austheilung von Schriften Statt, so sollen die Chefs ꝛc. mit einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren und einer Geldbuße von 100—300 Franken belegt werden mit Vorbehalt der Strafen, welche das Gesetz gegen die der Aufwiegelung schuldigen Personen verhängt. Die Gestattung des Gebrauchs von Zimmern oder Häusern an nicht genehmigte Vereine ist mit einer Geldstrafe von 16—200 Franken bedroht.

Dieses sind die Verfügungen des Strafgesetzbuchs, welche, wie man sieht, mangelhaft sind. Der Art. 1 des Gesetzes vom Jahr 1834 gab sogleich der Sachlage eine völlig veränderte Gestalt, indem er den gemachten Erfahrungen gemäß, verfügte, daß die Genehmigung jederzeit zurückgenommen werden könne, daß sich die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die Vereine erstrecken sollen, die nicht an bestimmten Tagen und nicht alle Tage sich versammeln und die in Sektionen von weniger als 20 Personen abgetheilt sind, um derartigen Umgehungen des Gesetzes vorzubeugen. Art. 2 bestimmt Gefängnißstrafen von 2 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldbuße von 50—1000 Franken für alle Mitglieder nicht genehmigter Gesellschaften, im Wiederholungsfalle doppelte Strafe und Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

II. Verbrechen und Vergehen wider die Privatpersonen.

A. Verbrechen und Vergehen wider die Personen.

1. Mord, Meuchel-, Gift-, Vater-, Kinder-Mord, culposer Todschlag, Kindsabtreibung, Entmannung, Verwundung, Mißhandlung.

a) Die freiwillig verübte Tödtung eines Menschen ist als Mord betrachtet (meurtre); jeder Mord, der mit Auflauern oder Vorbedacht verübt wurde, ist Meuchelmord (assassinat). Jeder Mord, der an natürlichen, legitimen oder Adoptiv-Vätern oder Müttern, oder an legitimen Ascendenten verübt wird, ist Vatermord; der Mord eines neugebornen Kindes ist Kindermord; der Mord einer Person mittelst Beibringen von metallischen, animalischen oder vegetabilischen Substanzen, die mehr oder weniger schnell den Tod herbeiführen, auf welche Weise auch diese Substanzen gebraucht oder beigebracht werden, ist Giftmord.

Das Auflauern (le guet apens) besteht darin, daß man kürzere oder längere Zeit hindurch an einem oder an verschiedenen Orten auf Jemand wartet, um ihn zu tödten oder Gewaltthätigkeiten an ihm auszuüben. Der Vorbedacht (la préméditation) besteht in einem vor der Handlung gemachten Vorsatze, eine bestimmte gesetzwidrige Handlung zu begehen an einem bestimmten Individuum oder Gegenstand, oder auch an einem nicht bestimmten, das zufällig zur Begegnung kommen wird; Vorbedacht wird selbst auch dann gesetzlich angenommen, wenn der Vorsatz von irgend einer Bestimmung oder von einem Umstande abhängig gemacht wurde.

Einfacher Mord ist mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bedroht; mit Todesstrafe dagegen: der Meuchel-, Gift-, und Kinder-Mord, sowie jeder andere Mord, wenn ihm ein anderes Verbrechen oder Vergehen vorhergegangen, darauf erfolgt ist oder davon begleitet worden, wie Raub, Diebstahl, Mißhandlung, Nothzucht &c.; mit geschärfter Todesstrafe ist der Vatermord bedroht. (Siehe S. 13 u. 14). Als des Meuchelmords schuldig sollen auch die bestraft werden,

welche zur Ausführung von Verbrechen (Erpressung, Raub, Nothzucht) sich der Folter bedienen oder barbarische Handlungen begehen. Dieser Artikel war hauptsächlich gegen die Mörder und Räuber gerichtet, die unter der Bezeichnung chauffeurs (Heizer, Schürer) und garrotteurs (Knebler) Frankreich um jene Zeiten unsicher machten und eine furchtbare Plage für das Land waren. Art. 295—304.

Ueber gesetzliche Entschuldigungsgründe und Nothwehr in dieser Materie, siehe Seite 32.

b) Todschlag oder Tödtung durch Nachlässigkeit, Ungeschicklichkeit, Nichtbeobachtung von Verordnungen, Unachtsamkeit, ist mit 3monatlichem bis 2jährigem Gefängnisse und einer Geldbuße von 50—600 Franken bedroht. Art. 319.

c) Kindsabtreibung, mittelst Arzneien, Getränken, Nahrungsmittel und jedes sonstigen andern Mittels ist für die Schwangere, wie für Urheber und Gehülfe des Verbrechens mit Einsperrung bedroht; für Aerzte, Chirurgen, Apotheker, wenn sie geholfen, gerathen, die Mittel verschafft oder beigebracht haben, mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit. Art. 317.

d) Entmannung zieht lebenslängliche Zwangsarbeit nach sich und wenn der Entmannte innerhalb 40 Tage stirbt, die Todesstrafe. Art. 316.

e) Verwundungen, Mißhandlungen, Schläge sind mit einer Gefängnißstrafe von 1 Monate bis 2 Jahren und einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken belegt; mit einer solchen von 2 bis 5 Jahren und von 50 bis 500 Franken, wenn Vorbedacht oder Auflauern dabei stattfand;

mit der Einsperrung, wenn die Verwundung oder Mißhandlung eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zu Folge hatte; mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit, wenn Auflauern oder Vorbedacht dabei stattfand;

wenn das Verbrechen oder das Vergehen an den legitimen Asscendenten, an legitimen, natürlichen oder Adoptiv-Eltern verübt wurde, so wird die gewöhnliche Strafe immer um einen Grad erhöht.

Ist die Beschädigung oder Verwundung nur in Folge Mangels an Vorsicht oder Geschicklichkeit geschehen, so tritt eine Gefängniß-

strafe von 6 Tagen bis 2 Monate und eine Geldbuße von 16 bis 200 Franken ein.

f) Der Verkauf gefälschter Getränke, die der Gesundheit schädlich sind, zieht die Confiskation dieser Getränke, so wie eine Geldbuße von 16 bis 500 Franken und eine Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis 2 Jahren nach sich.

g) Der Verkauf und das Fertigen der Stilette, Tromblons und sonstig verbotener Waffen ist mit einem Gefängniß von 6 Tagen bis 6 Monate, das Tragen derselben mit einer Geldstrafe von 16 bis 200 Franken und der Confiskation der Waffen bedroht.

Art. 309 bis 312, 314 und 315, 318 und 320. Dekret vom 12. März 1806 und Edikt vom 23. März 1728. Gesetz vom 24. Mai 1834 über Waffenfabrikation und Verkauf; Ordonnanz vom 23. Febr. 1837 über Taschenpistolen.

Ueber Entschuldigungsgründe und Nothwehr bei Schlägen, Mißhandlung, Entmannung siehe Seite 32.

2) Bedrohung.

Bedrohung mit Meuchelmord, Vergiftung, Brandstiftung und jedem andern Verbrechen, welches die Todes- oder lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe, oder die Deportation nach sich ziehen würde, wenn sie schriftlich geschehen, ist mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit belegt, insoferne sie mit dem Befehle begleitet ist, eine Summe Geldes irgendwo zu deponiren oder sonstige Bedingungen zu erfüllen. Fehlt dieser Befehl, so ist die Strafe auf Gefängniß von 2 bis 5 Jahre und Geldbuße von 100 bis 600 Franken reducirt. Ist die Bedrohung mündlich geschehen, und war sie von einem Befehle oder einer Bedingung begleitet, so verordnet das Gesetz deren Bestrafung mit einem Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren und einer Geldbuße von 25 bis 300 Franken. Auch kann die Stellung aller der Personen, die wegen Bedrohung verurtheilt wurden, unter die Aufsicht der Staatspolizei verfügt werden. Mündliche Bedrohung von Privatpersonen, wenn sie von keinem Befehle begleitet, unter keiner Bedingung gegeben sind, constituiren kein Vergehen, können aber wohl als Anzeichen oder Judicie einer

nachfolgenden verbrecherischen Handlung gelten und benützt werden. Art. 305—308.

3) Sittenverletzung; Verführung zur Unzucht; Nothzucht; Ehebruch; Bigamie.

a) Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit durch Handlungen oder Geberden zieht eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis 1 Jahr, eine Geldbuße von 16 bis 200 Franken nach sich.

b) Verletzung der Schamhaftigkeit einer Person des einen oder andern Geschlechtes, wenn sie mit Gewalt geschehen ist, sowie die Nothzucht eines ledigen, verheiratheten oder verwittweten Frauenzimmers ist mit der Strafe der Einsperrung bedroht und mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit, wenn das Verbrechen an einem Kinde geschah, welches noch nicht volle 15 Jahre alt ist; mit lebenslänglicher Zwangsarbeit ist dieses Verbrechen belegt, wenn es durch öffentliche Beamte, Geistliche, Lehrer, Dienstherren an Personen, die unter ihrer Gewalt sich befinden, also auch wenn es durch Eltern, Vormünder, Verwandte ꝛc. begangen wird, oder wenn zwei oder mehrere Personen das Verbrechen zusammenverüben. Als Nothzucht kann nach der Praxis nicht angesehen werden, wenn ein Frauenzimmer ohne Anwendung von Gewalt in Folge eines Irrthums, einer List, eines Betrugs mißbraucht wurde, z. B. eine Ehefrau hält einen Lüstling, der sich nächtlicher Weise in ihr Zimmer und Bett eingeschlichen hat, für ihren Ehemann (siehe Journ. Pal. Besançon 16. Okt. 1828); hier soll blos eine Verletzung der Sitten, eine unmoralische Handlung vielleicht nur vorliegen. Chauveau und Hélie sind, mit Recht wie es uns scheint, der Meinung, daß eine solche Handlung so infam ist, wie eine Nothzucht mit Gewalt und wollen derselben namentlich den Fall gleichstellen, wenn Jemand eine Frauensperson durch narkotische Getränke in lethargischen Schlaf oder Ohnmacht bringt, um sie dann zu benützen. Nach dem Gesetz von 1832 ist die Nothzucht mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit in allen Fällen bestraft.

c) Verleitung zu unzüchtiger Lebensweise, Verführung zu geschlechtlicher Ausschweifung, zur Prostitution, Begünstigung sol-

cher Lebensweise und Laster, Personen gegenüber männlichen oder weiblichen Geschlechts, die noch nicht 21 Jahre alt, also noch nicht volljährig sind, ist, wenn sie gewohnheitsmäßig geschieht, mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahre und einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken bedroht, welche auf zwei- bis fünfjähriges Gefängniß und eine Geldstrafe von 300 bis 1000 Franken erhöht wird, wenn Eltern, Vormünder und andere Personen, welche die Aufsicht über die Minderjährigen haben, die Schuldigen sind. Außerdem tritt für dieselben die legale Interdiktion ein und in Beziehung auf Eltern die Entziehung der Rechte der väterlichen Gewalt.

d) Der Ehebruch, den die Frau begeht, ist mit einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren bedroht. Der Mitschuldige ist mit demselben Gefängnisse und einer Geldbuße von 100 bis 1000 Franken zu bestrafen. Nur der Ehemann ist befugt, den Ehebruch der Frau bei den Behörden anzugeben, welche Befugniß ihm indessen nicht gestattet ist, wenn er selbst des Ehebruchs sich schuldig macht. Der Ehemann kann zu jeder Zeit sich mit seiner Frau versöhnen und sie aus dem Gefängnisse wieder zu sich nehmen.

Beim Ehemanne wird der Ehebruch nur bestraft, wenn er Mitschuldiger einer Frau, welche die Ehe bricht, ist, beim sogenannten doppelten Ehebruch also; oder wenn er im ehelichen Hause eine Beischläferin hält. In diesem Falle ist er mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Franken bedroht, aber nur, wenn ihn die Frau anklagt.

e) Die Bigamie ist mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bedroht. Der Civilstandsbeamte, der eine zweite Ehe amtlich constatirt, das heißt die Trauung vornimmt, während ihm die Existenz einer schon bestehenden, nicht aufgelösten Ehe bekannt war, soll mit derselben Strafe belegt werden. Früher bestand in Frankreich keine bestimmte Strafe für die Bigamie; man belegte sie indessen gewöhnlich mit der Todesstrafe. Der code pénal von 1791 fixirte eine Strafe von 12 Jahren Eisen für dieselbe. Art. 330—340.

4) Illegale Verhaftung und Sequestration. Entführung Minderjähriger.

a) Die Verhaftung, Detention oder Sequestration

von Personen ohne obrigkeitlichen Befehl und außerhalb der Fälle, in welchen das Gesetz die Verhaftung anordnet, ist mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bedroht. Dauerte die illegale Haft länger als einen Monat, so werden die Schuldigen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft; wurde die ungesetzlich gefangene Person vor dem zehnten Tag ihrer Verhaftung oder Detention wieder freigegeben, so ist die Detention nur als Vergehen censirt und mit einer Gefängnißstrafe von 2—5 Jahren und der Stellung der Schuldigen unter Polizeiaufsicht belegt.

In letzterm Falle ist jedoch bedingt, daß die Schuldigen die betreffende Person in Freiheit gesetzt haben, ehe sie wegen dieses Verbrechens verfolgt wurden. Als Erschwerungsgründe, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, sind gesetzlich vorgesehen: wenn die Verhaftung mit falschem Amtskleide, unter falschem Namen oder auf falschen Befehl der Obrigkeit vollzogen wurde, wenn der ergriffenen oder sequestrirten Person mit dem Tode gedroht wurde; wenn sie körperlich gefoltert worden ist.

Wer die Lokalität hergibt, um eine Verhaftung oder Sequestration auszuführen, wird mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bestraft. Art. 341—344.

b) Die Entführung Minderjähriger aus der elterlichen oder gesetzlichen Gewalt und Aufsicht mit Gewalt oder die heimliche Entfernung derselben und Verbringung an andere Orte ist mit der Einsperrung bedroht, und wenn es ein Mädchen war, das entführt wurde und noch nicht 16 Jahre alt war, mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit. Diese Strafe tritt selbst in dem Falle ein, wenn das Mädchen in die Entführung einwilligte und der Entführer über 21 Jahre alt war. Ist dagegen der Entführer selbst minderjährig, so soll ihn eine Gefängnißstrafe von 2—5 Jahren treffen.

Wenn der Entführer die Entführte geheirathet hat, so können nur diejenigen Personen gegen ihn klagend auftreten, welche die Nichtigkeit dieser Ehe anzufechten berechtigt sind, und eine Verurtheilung wegen der Entführung kann in diesem Falle nur dann stattfinden, wenn vorher die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen worden ist. Art. 354—357.

5) Unterdrückung des Civilstandes. Aussetzen hilfloser Kinder.

a) Die Entführung, Verheimlichung, Unterdrückung der Beweise des Daseyns oder Standes eines Kindes, die Unterschiebung eines solchen an die Stelle eines andern oder einer nicht entbundenen Frau, die Vorenthaltung eines Kindes Personen gegenüber, die berechtigt sind, die Ueberlieferung des Kindes zu verlangen, alle diese Verbrechen sind mit der Einsperrung bedroht. Schon die Unterlassung der Anzeige einer geschehenen Entbindung von Seite der Personen, welche derselben beigewohnt haben und zur Deklaration vor dem Civilstandsbeamten verpflichtet sind, ist mit einem correktionnellen Gefängnisse von 6 Tagen bis 6 Monaten und einer Geldbuße von 16 bis 300 Franken beahndet. Dieselbe Strafe soll diejenigen treffen, die ein lebendes neugebornes Kind finden und es dem Civilstandsbeamten nicht überbringen und vorzeigen.

b) Die Aussetzung eines Kindes, das noch nicht 7 Jahre alt ist, an einen einsamen Ort ist mit folgenden Strafen je nach den Folgen des Verbrechens oder der Persönlichkeit des Verbrechers bedroht:

wenn die Aussetzung ohne schlimme Folgen geblieben ist, mit Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren und einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken; wenn die Verbrecher die Eltern, Vormünder, Lehrer des Kindes waren, mit Gefängniß von 2—5 Jahren und Geldbußen von 50 bis 500 Franken;

wenn das Kind in Folge der Aussetzung zu Grunde ging, mit der Todesstrafe; wenn das Kind dadurch gelähmt oder verstümmelt wurde, mit der Strafe, die auf freiwillige Verwundung, je nach ihrem Grade, gesetzt ist.

Die Aussetzung eines Kindes, das noch nicht 7 Jahre alt ist, an einen nicht einsamen Ort ist mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße von 16 bis 100 Franken vorgesehen; mit Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren und Geldbuße von 25 bis 200 Franken, wenn das

Vergehen von den Eltern, Vormündern, Lehrern des Kindes verübt wurde.

Die Verbringung eines Kindes, das noch nicht 7 Jahre alt ist, in ein Hospital ist nur insoferne strafbar, wenn die Personen, denen es anvertraut war, den Unterhalt, die Verpflegung übernommen hatten oder hiefür zu sorgen gehalten waren. Diese trifft im Falle des Vergehens dann eine Strafe von 6 Wochen bis 6 Monate Gefängniß nebst einer Geldbuße von 16 bis 50 Franken. Artikel 345—353.

6. Illegale Beerdigung.

Die Beerdigung einer verstorbenen Person ohne vorhergegangene Erlaubniß des Civilstandsbeamten ist bei einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis 2 Monaten und einer Geldbuße von 16 bis 50 Franken untersagt. Diese Strafe ist überhaupt auf alle Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über Beerdigung gesetzt. Die Verheimlichung oder das Verstecken des Leichnams einer ermordeten oder an den Folgen von Schlägen und Verwundungen gestorbenen Person ist, vorbehaltlich der Strafen, wenn die Verheimlicher Antheil an dem Morde oder der Verwundung hatten, mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren und einer Geldbuße von 50 bis 400 Franken belegt.

Die Verletzung von Grabmälern oder Begräbnißörtern zieht eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und eine Geldbuße von 16 bis 200 Franken nach sich. Art. 358—360.

7. Falsches Zeugniß. Meineid.

a) Die Abgabe eines falschen Zeugnisses ist, je nach den das Verbrechen begleitenden Umständen mit folgenden Strafen bedroht:

Mit der Einsperrung in Polizei- oder Zuchtpolizeisachen (für oder gegen den Beschuldigten).

Mit derselben Strafe in Civilsachen.

Mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit in Criminalsachen (für oder gegen den Angeklagten).

Mit derselben höhern Criminalstrafe, welche gegen den Ange-

klagten in Folge des falschen Zeugnisses erkannt wurde, wenn der Zeuge gegen ihn falsch aussagte.

Mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit, in Polizei-, Zuchtpolizei- oder Civilsachen, wenn durch Belohnung oder Versprechung der Zeuge zum falschen Zeugniß sich verleiten ließ. *)

Die Verleitung zum falschen Zeugniß trifft nach dem Gesetze von 1832 dieselbe Strafe, wie die falschen Zeugen, als Complicen derselben. Nach dem Code von 1810 traf sie immer ein Grad höherer Strafe, als die von ihnen verleiteten Zeugen im betreffenden Falle treffen mußte. Jedenfalls aber ist es logisch richtiger, die Subornation als Complicität, hier als intellectuelle Urheberschaft anzusehen, denn als eigenes Verbrechen.

b) Die Ausschwörung eines Meineides oder falschen Eides in Civilsachen als Partei wird mit der bürgerlichen Degradation bestraft. Es ist völlig gleichgültig, ob der Eid ein decisorischer, ein Haupteid, oder ein suppletorischer war. Art. 361 bis 366.

8. Verläumdung, Unbilden. Falsche Denunciation. Entdeckung anvertrauter Geheimnisse.

a) Die Bestimmungen über Verläumdung und Unbilde mittelst Druck, Schrift ꝛc. an öffentlichen Orten oder in öffentlicher Weise, enthalten in den Art. 367 — 372 nebst dem Gegenbeweis der Wahrheit, der nur dann zugelassen ist, wenn er ein legaler ist, das heißt aus öffentlichen authentischen Aktenstücken, Urtheilen, Urkunden hervorgeht, sind durch das Preßgesetz vom Jahre 1819 abrogirt, ebenso die dazu gehörigen Artikel 374, 375, 377.

b) Die bei irgend einer Obrigkeit schriftlich gemachte, falsche oder verläumderische Denunciation gegen eine oder mehrere Personen ist mit einer Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahre und mit einer Geldbuße von 100 bis 3000 Franken bedroht.

c) Die Entdeckung oder Veröffentlichung anvertrauter

*) Nach dem Gesetze vom 28. April 1832 ist das falsche Zeugniß in Polizeisachen mit niederen Verbrechensstrafen vorgesehen worden, nämlich mit der bürgerlichen Degradation im einfachen Falle, mit der Einsperrung, wenn der Zeuge durch Geschenke oder Versprechungen sich gewinnen ließ.

Geheimnisse, wenn dieselben nicht durch das Gesetz (im Falle Verbrechen oder Vergehen vorliegen) geboten erscheint, ist in Ansehung der Aerzte, Chirurgen, Gesundheitsbeamten, Apotheker, Hebammen und aller andern Personen, die kraft ihres Standes, ihrer Kunst, ihres Gewerbes nothwendige Besitzer solcher Geheimnisse sind, mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 6 Monaten und einer Geldbuße von 100 bis 500 Franken bestraft.

Nach der Jurisprudenz in Frankreich kann kein Priester gezwungen werden, wegen Verbrechen oder Vergehen, welche ihm im Beichtstuhle offenbart wurden, Zeugschaft zu leisten. Die Geistlichen und die Advokaten sind jedenfalls unter der Rubrik „aller andern Personen" in dem hier gehörigen Artikel 378 mit einbegriffen. Derselbe ist offenbar gegen Indiscretionen gerichtet, welche die Ehre, den guten Namen, den häuslichen, ehelichen Frieden, die Vermögens- oder Gesundheitsverhältnisse (versteckte Gebrechen, heimliche Krankheiten und Schäden) der Interessenten betreffen, nicht aber die Entdeckung heimlich gebliebener Verbrechen oder Vergehen zu verhindern.

B. Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum.

1) Diebstahl. Strassenraub. Extorsion. Unterschlagung. Mißbrauch des Zutrauens.

a) Die arglistige (dolose) heimliche Entwendung (soustraction) einer fremden Sache, ist nach der Erklärung des code pénal Diebstahl. Als Mitschuldige eines Diebstahls sind die Hehler gestohlener Gegenstände zu bestrafen, wie diejenigen, welche dieselben zu ihrem Nutzen verwenden. Die Strafe des einfachen Diebstahls ist Gefängniß von 1 bis 5 Jahren, fakultativ mit einer Geldbuße von 16 bis 500 Franken und der legalen Interdiction auf 10 Jahre verbunden. Auch kann auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden. Als einfacher Diebstahl wird jeder betrachtet, der nicht als krimineller oder qualifizirter ausdrücklich bezeichnet wird. Eigenthümlichkeiten des französischen Rechtes in dieser Materie sind, daß dasselbe keinen polizeilichen Diebstahl, außer unbedeutenden Feldentwendungen von Obst, Früchten ꝛc. anerkennt, und daß es auf den Werth oder den Betrag der entwendeten Gegenstände oder

Summe bei der Qualifizirung des Reates keine Rücksicht nimmt. Als ausgezeichnete, das heißt unter erschwerenden und das Reat als Verbrechen characterisirenden Umständen geschehene Diebstähle sind nun folgende:

1) Wenn der Diebstahl auf öffentlichen Wegen geschah (Straßenraub); dieses Verbrechen ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht. Art. 383.

Das Gesetz vom Jahre 1832 hat den Artikel vernünftigerweise dahin modifizirt, daß ein solches Verbrechen nur dann mit dieser Strafe belegt werden kann, wenn es mit Gewaltthätigkeit und mit Waffen, oder mit Drohung, oder des Nachts, oder von mehr als einer Person begangen wurde; war es nur von einem dieser Umstände begleitet, so hat Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit einzutreten, in allen übrigen Fällen Einsperrung.

2) Wenn der Diebstahl mit 1) Gewaltthätigkeit, 2) des Nachts, 3) von mehr als einer Person, 4) mit Waffen, 5) mittelst Einsteigen, falschen Schlüssels, äußern Einbruches oder mittelst Bedrohung, in der Uniform von Beamten des Civil- oder Militärstandes verübt, so tritt bei dem Zusammentreffen dieser fünf Umstände die Todesstrafe ein; das Gesetz vom Jahre 1832 hat lebenswierige Zwangsarbeit substituirt.

3) Wenn der Diebstahl des Nachts, von mehr als einer Person und mit Waffen verübt wurde, ist er mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bedroht; ebenso wenn er nur mittelst Gewaltthätigkeit geschah; wenn er nur mittelst falscher Schlüssel, oder nur mittelst äußern oder innern Einbruchs, oder nur mit Einsteigen geschah.

4) Mit Einsperrung wird der Diebstahl bestraft:

a) wenn er in der Nacht von mehr als einer Person verübt wurde;
b) wenn er unter einem dieser Umstände in einer Wohnung geschah;
c) wenn der Dieb Waffen bei sich führte;
d) wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, gegen Lohn dient oder Arbeiter, Geselle, Lehrling in der Werkstätte, dem Waarenlager, der Wohnung ist, in welchen er stiehlt.

e) wenn der Diebstahl im Gasthofe oder im Wirthshause, in welchem der Schuldige aufgenommen war, geschah;
f) wenn der Wirth, der Fuhrmann, der Schiffer, der Depositär die ihm anvertrauten Gegenstände stiehlt;
g) wenn der Diebstahl auf dem Felde, an Fruchthaufen, Erndten, Ackerbauwerkzeugen, Wagen, Karren, großem und kleinem Vieh, als Pferden, Ochsen, Esel, Maulesel, Schaafen, Kühen, Kälbern, Ziegen 2c. geschah;
h) wenn er verübt wurde an Holz, das klaftrirt ist, an Steinen in Steinbrüchen, an Fischen in Teichen, Weihern oder Behältern;
i) wenn Grenzsteine verrückt werden, um Land zu stehlen;
k) wenn in Räumen gestohlen wurde, die einem der Culten, die in Frankreich gesetzlich gestattet sind, gehören und dem Gottesdienste geweiht sind. Diese Verfügung ist erst durch das Gesetz von 1832 dem Art. 386 beigeschlossen worden.

Entwendungen, die Familienglieder wechselseitig an sich begehen, als die Ehegatten unter sich, die Kinder an ihren Eltern, diese an jenen, Ascendenten an Descendenten, diese an jenen, Schwiegereltern an ihren Schwiegersöhnen oder Töchtern und diese an jenen, sind nicht mit der öffentlichen Klage zu verfolgen, sondern können nur Privatklagen auf Schadensersatz begründen.

b) Die Extorsion, das heißt die durch Zwang, Gewalt 2c. bewirkte Herausgabe einer Schrift oder Urkunde, welche eine Anordnung, Verbindlichkeit, Befreiung von einer Verbindlichkeit enthält, ist mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bedroht; ebenso die durch Zwang und Gewalt bewirkte Unterzeichnung einer solchen Urkunde.

c) Die Verfälschung von Weinen, flüssigen Gegenständen oder von Waaren durch Fuhrleute, Schiffer und dergleichen Leute, die ihnen zum Transport anvertraut waren, ist bedroht:

1) mit der Einsperrung, wenn die Mischung mit schädlichen Substanzen geschieht;

2) mit Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr und Geldbuße von 16 — 100 Franken, wenn die Substanzen der Gesundheit nicht schädlich sind.

d) Das Fertigen, Verändern, Nachmachen von Schlüsseln zu verbrecherischen Zwecken wird an und für sich schon mit 3monatlichem bis 2jährigem Gefängnisse bestraft und mit einer Geldbuße von 25 — 150 Franken; mit der Einsperrung, wenn der Angeschuldigte ein Schlosser ist;

e) Die Unterschlagung von Effekten, Waaren, Geldern, Urkunden, beweglichen Gegenständen jeder Art, die einer besoldeten Arbeit oder des Verwahrs halber anvertraut waren, um sie wieder zurückzugeben oder auf Ansuchen vorzuzeigen, oder zu bestimmten Zwecken zu verwenden, ist mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren und mit einer Geldbuße von wenigstens 25 Franken bedroht. In gleicher Weise der Mißbrauch der Bedürfnisse, Schwächen, Leidenschaften eines Minderjährigen, um Schuldscheine, Quittungen, Wechsel, Handelseffekten sich von ihm unterzeichnen zu lassen.

Die Entwendung einer Denkschrift in einem gerichtlichen Prozesse ist mit einer Geldbuße von 25 bis 300 Franken vorgesehen, ebenso einer sonstigen Urkunde, die in dem Prozesse schon vorgebracht worden war.

f) Der Mißbrauch eines Blanketts, das heißt die verbrecherische und betrügerische Ausfüllung eines weißen, nur mit der Unterschrift versehenen, zu einem bestimmten und andern Zwecke übergebenen Papiers, wodurch Belastung mit einer Verbindlichkeit oder Entlastung von einer solchen herbeigeführt werden soll, ist mit der Einsperrung bedroht. War das Papier (Blankett) nicht anvertraut, so tritt die ordentliche Strafe der Fälschung einer Urkunde ein. Art. 379—401 und 406—409.

2. Prellerei. Bankerott.

a) Dei Definition der Prellerei oder des Betrugs, wie sie das französische Strafgesetzbuch gibt, gehört zu den umfassendsten, die bezüglich dieses Reats, das wegen seiner eigenthümlichen Natur und der unendlichen Verschiedenheit der enormen Anzahl der Fälle am schwierigsten zu definiren ist, existiren. Der Artikel 405, der dieses Reat behandelt, ist nämlich so gefaßt:

Wer mittelst Gebrauches falscher Namen oder falscher Eigenschaften, oder mittelst Anwendung täuschender Manöver (Kunstgriffe) um Jemanden zum Glauben an das Daseyn nicht bestehender Unternehmungen, einer fingirten Macht oder eines fingirten Credits zu bewegen, oder um die Hoffnung oder die Besorgniß eines chimärischen Erfolgs oder Zufalls oder eines solchen Ereignisses zu erregen, sich Gelder, Mobilien, Effekten, Wechselbriefe, Schuldscheine, Quittungen &c. einhändigen oder überliefern läßt, und durch ein solches Mittel die betreffende Person um ihr ganzes Vermögen oder um einen Theil desselben prellt oder zu prellen versucht; &c.

Das Vergehen des Betrugs, welches durch den Betrag oder die Größe der Summen oder des Werths der Gegenstände, um die es sich handelt, in seiner Qualifikation nie alterirt wird, ist mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis 3000 Franken, gegebenen Falls auch mit der legalen Interdiktion und der Stellung unter polizeiliche Aufsicht bedroht.

Ist der Betrug durch eine Schriftverfälschung verübt worden, so ist die gerichtliche Verfolgung auf dieses Verbrechen gerichtet und die darauf gesetzte Verbrechensstrafe zu erkennen.

b) Ueber einfachen und betrügerischen Bankerott verweisen wir auf das Handelsrecht IV. Seite 61.

Die Strafe des einfachen Bankerotts ist correktionnelles Gefängniß von 1 Monat bis 2 Jahren; die des betrügerischen, Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit.

Wechselagenten und Mäkler sind im Falle des einfachen Bankerotts mit Zwangsarbeit auf Zeit, im Falle des betrügerischen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bedroht. Art. 402—405.

3. Vergehen wider die Bestimmungen über Lotterien, Spiel- und Pfandhäuser.

a) Durch das Gesetz vom 21. Mai 1836 sind Lotterien jeder Art in Frankreich verboten, mit Ausnahme jener, welche zu wohlthätigen Zwecken, zur Ermunterung der Künste durch Beiträge von Mobiliar-Gegenständen unter obrigkeitlicher Bewilligung und Aufsicht zu Stande kommen. Ein früheres Dekret vom 13. Sept. beschäftigte sich mit den geheimen Lotterien.

Der code pénal bedroht das Halten von Lotterien, die nicht autorisirt sind, mit Gefängniß von 2 bis 6 Monaten und Geldbuße von 100—6000 Franken, mit der Confiskation der Gelder und Effekten, die darauf Bezug haben und mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht, was die Angestellten, Verwalter, Agenten solcher Anstalten betrifft. In derselben Weise durch denselben Artikel 410 ist auch das Halten von Spielzimmern, Spielhäusern, zu denen das Publikum frei, oder auf Rekommandation, auf Vorstellung hin, Zutritt hat, vorgesehen. Hier können sogar außer den Geldern, Effekten 2c. die Möbel der Spielzimmer confiscirt werden.

Der Stand der Gesetzgebung über Lotterien bei Erlaß obiger Bestimmungen war folgender: Das Gesetz vom 3. Frimaire VI hatte Privatlotterien verboten und dem Fiskus das Monopol derselben zugestanden, und der Art. 410 sollte dann dieses Gesetz weiters schützen. Die Lotterie überhaupt war aus Italien durch ein Edikt vom 21. Mai 1539 eingeführt, durch ein anderes Edikt vom 14. März 1687 unterdrückt, durch Arrêts des Conseils vom 11. Mai 1700 und 30. Juni 1776 wieder hergestellt und durch Dekret vom 25. Brüm. II zum zweitenmal verboten worden. Letzteres Dekret bezeichnete die Lotterie als „eine Erfindung des Despotismus, dazu bestimmt, das Volk über sein Elend verstummen zu machen, indem man es mit einer Hoffnung narrt, die noch seinen traurigen Zustand erhöht."

Aber die Gesetze vom 9. Vendom. und 9. Germ. hoben dieses Verbot wieder auf und stellten die Staatslotterie wieder her.

Ein Gesetz vom 22. Februar 1829 hob zur Einleitung der gänzlichen Beseitigung der Staatslotterie in 28 Departementen die Spielbureaus auf, und das Gesetz vom 21. April 1832, Artikel 48 verfügte die Aufhebung der Lotterie in ganz Frankreich vom 1. Jan. 1836 an, die auch dann vollzogen wurde.

Im alten Frankreich war das Halten von Spielhäusern so strenge verboten, daß selbst die Häuser confiscirt, die Besitzer derselben so wie die Spieler mit Landesverweisung, öffentlicher Stäupung, Infamie und Geldbußen bestraft wurden; (Ordonnanz von 1254, 1577, 1611, 1629; Edikt von 1763; Deklaration v. 1781). Das Gesetz von 1791 vom 19. bis 22. Juli verbot gleichermaßen

das Halten von Spielhäusern unter Androhung zuchtpolizeilicher Strafen. Das Dekret vom 24. Juni 1806 wiederholte dieses Verbot, autorisirte aber in den Bädern Frankreichs und der Stadt Paris öffentliche Spielhäuser. Ein Gesetz vom 14. Juli 1836 hob dann alle Spielhäuser und Anstalten in ganz Frankreich vom 1. Januar 1838 an, auf.

b) Die Leih- oder Pfandhäuser (monts de piété) entstanden im 15. Jahrhundert in Italien, zuerst in Perusia, wohlthätigen Zwecken der Nächstenliebe und Unterstützung gewidmet, und um der Bewucherung der Bedürftigen vorzubeugen. Mehrmals war ihre Herstellung in Frankreich versucht worden, als Ludwig XVI. sie durch eine Ordonnanz vom 9. Dezbr. 1777 als öffentliche Anstalten förmlich einführte und durch ein Edikt vom 10. August 1779 alle derartigen Privatanstalten verbot. Während der Revolution gingen sie ein, wurden aber durch Gesetz vom 16. Pluv. XII und Dekrete vom 24. Messid. XII und 8. Thermid. XIII wieder hergestellt. Der Art. 411 bedroht die Herstellung oder das Halten nicht genehmigter Pfandhäuser oder die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften über ihre Bücher, Register, über Pfänder und Zinsen mit Gefängniß von 15 Tagen bis 3 Monaten, und einer Geldbuße von 100 bis 2000 Franken.

4. Vergehen wider die Freiheit des öffentlichen Verkaufs.

Die Beeinträchtigung der Freiheit des Bietens bei öffentlichen Versteigerungen, Submissionen 2c. durch Bedrohung, Gewaltthätigkeit, ist mit einer Gefängnißstrafe von 15 Tagen bis 3 Monaten und einer Geldbuße von 100 bis 5000 Franken bedroht. Mit derselben Strafe sucht der Art. 412 das Vergehen vor, welches darin besteht, Steigliebhaber durch Geschenke oder Versprechungen zu entfernen und dadurch den öffentlichen Verkauf zu beeinträchtigen.

5. Vergehen wider die Bestimmungen über Handel, Manufakturen und Künste; Arbeiterkonspirationen.

a) Die Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen der Regierung, insofern sie sich auf den Exporthandel der Manufakturen

beziehen, auf den guten Namen, die gute Qualität der französischen Waaren, ist mit einer Geldbuße von 200 bis 3000 Franken bedroht und mit der Confiskation der Waare. Die Täuschung oder der Betrug der Käufer, Gold- oder Silberwaaren, Steine, Tücher, Waaren jeder Art betr., durch falsches Maaß oder Gewicht, durch Fälschung der Waare und schlechtere Qualität, durch Abgabe unächter Waare als ächte ꝛc. ist mit Gefängniß von 3 Monaten bis 1 Jahr und mit Geldbußen von wenigstens 50 Franken bestraft.

b) Die künstliche Steigerung oder Herunterdrückung der Preise für Waaren, Lebensmittel, Getreide, Staatspapiere und Effekten durch Verbreitung falscher Gerüchte, durch das Anbieten höherer Preise als selbst die Verkäufer fordern, durch Conspirationen und Verabredung nur zu gewissen Preisen oder gar nicht zu verkaufen, ist mit einem Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr und einer Geldbuße von 500 bis 10,000 Franken bestraft. Ebenso die Wetten auf das Steigen und Fallen der Staatspapiere. In Ansehung des Handels mit Getreidesorten ist speziell noch die Bestimmung getroffen, daß hier Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren und Geldbuße von 1000 bis 20,000 Franken eintreten soll.

c) Der Nachdruck, Nachstich von Schriften, musikalischen Compositionen, Zeichnungen, Malereien ꝛc., die Einführung nachgedruckter, nachgestochener Werke ist mit einer Geldbuße von 25 bis 500 Franken für die Verkäufer, mit einer solchen von 100 bis 2000 Franken für die Nachdrucker zu bestrafen nebst der Confiskation der nachgedruckten Gegenstände, Matritzen, Platten ꝛc.

Schon die Ordonnanzen von Moulins, die Deklaration Karl IX. vom 16. April 1571, die Patente Heinrich III. vom 12. Okt. 1586, die Deklaration von 1626 und die Ordonnanz von 1629 verboten unter schweren Strafen jeden Nachdruck, so wie jede Herausgabe irgend eines Werkes ohne Genehmigung der Staatsregierung. Das Monopol oder Privilegium der Autoren wurde, wie alle Privilegien, am 4. August 1789 aufgehoben aber durch ein Gesetz vom 19. Juli 1793 wieder hergestellt und durch Dekrete vom 1. Germin. XIII und 5. Februar 1810 befestigt und erweitert, auch auf Nachkommen, Wittwen, Cessionnäre ꝛc. ausgedehnt.

Die Aufführung dramatischer Werke auf dem Theater wider das Eigenthumsrecht dramatischer Schriftsteller (Gesetz vom 8. Juni 1806) ist den Schauspielergesellschaften, Direktoren, Unternehmern bei einer Geldstrafe von 50 bis 500 Franken und der Confiskation der Einnahme zu Gunsten des Autors untersagt.

d) Die Beeinträchtigung des inländischen Kunstfleißes durch Verlockung von Direktoren, Commis, Arbeiter in's Ausland ist gleichfalls als Vergehen angesehen und mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren, einer Geldbuße von 50 bis 300 Franken bedroht.

Der Verrath von Geheimnissen französischer Manufakturei und Fabriken an Ausländer ist mit der Einsperrung und einer Geldbuße von 500 bis 20,000 Franken bestraft, an Inländer mit Gefängniß von 3 Monaten bis 2 Jahren und Geldbußen von 16 bis 200 Franken.

e) Vereinigungen von Fabrikanten &c., um den Arbeitslohn auf ungerechte und ungesetzliche Weise herunterzudrücken, sind bei einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis 1 Monat und Geldbußen von 200 bis 3000 Franken verboten.

Vereinigungen von Arbeitern zur ungesetzlichen Erhöhung des Lohns, zur Beschränkung der Arbeitszeit, zur Verhinderung, Beschränkung oder Einstellung der Arbeit (Striks) sind mit einer Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 3 Monaten, mit zwei- bis fünfjährigem Gefängnisse für die Urheber und Anstifter bedroht.

Gleiche Strafe trifft die Arbeiter, wenn sie gegen die Vorsteher von Werkstätten oder Unternehmer von Arbeiten oder auch unter sich Verbote, Verbannungen (Verschißerklärungen), Suspensionen, Geldbußen erlassen. Art. 413—429.

6) Verbrechen und Vergehen bei öffentlichen Lieferungen.*)

Privatpersonen oder Gesellschaften und ihre Agenten, die für Rechnung der Land- oder Seetruppen Lieferungen, Verwaltungen,

*) Dieser Abschnitt würde offenbar, logischer Ordnung nach, in die Rubrik der Verbrechen I. wider den Staat gehören.

Unternehmungen übernommen haben und ihren Verbindlichkeiten **nicht** nachkommen, sind außer den Fällen der force majeure, die sie außer Verantwortung setzt, mit der Einsperrung, mit Geldbußen von wenigstens 500 Franken und mit Schadensersatz zu bestrafen. Schwerere Strafen vorbehalten, wenn Einverständnisse mit dem Feinde oder Verrätherei obgewaltet haben. Sind öffentliche Beamten oder Regierungsagenten bei diesem Verbrechen betheiligt gewesen, so sollen dieselben mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit beahndet werden, mit Todesstrafe, wenn Verrath im Spiele war.

Wurden die Lieferungen aus Nachlässigkeit verspätet, schlechter geleistet, als bedungen war, nach Quantität oder Qualität der Waaren, Getreidesorten, Früchte, Arbeiten ꝛc., so ist solches als Vergehen mit 6monatlichem bis 5jährigem Gefängnisse und mit einer Geldbuße von wenigstens 100 Franken zu bestrafen. Zu Anzeigen dieser Verbrechen oder Vergehen behufs ihrer gerichtlichen Verfolgung ist Jedermann berechtigt und verpflichtet, aber nur auf Requisition der Regierung kann die Prozedur vorgenommen werden. Artikel 430—433.

7) Zerstörung von Immobilien, Schiffen, Getreide, Mobilien. Brandstiftung. Tödtung nützlicher Thiere.

a) Die **Brandstiftung** an Gebäuden, Schiffen, Lagerhäusern, Bauplätzen, Wäldern, Schlagholz, Erndten aus **Bosheit** ist mit der **Todesstrafe** bedroht.*) (Art. 434.)

*) Das Gesetz vom Jahre 1832 hat diesen Artikel sehr erweitert und bedeutend modifizirt. So tritt die Todesstrafe nur ein, wenn die Gebäude ꝛc. bewohnt sind, oder in der Regel zur Wohnung dienen; in den übrigen Fällen ist sie auf Zwangsarbeit, beziehungsweise Einsperrung herabgesetzt. Brandstiftung aus Nachlässigkeit, Unverstand, Fahrlässigkeit ist Gegenstand des Art. 458 und mit hohen Geldbußen belegt. So ist ferner in den Art. 434 die Bestrafung der Brandstiftung am eignen Gute zum Schaden der Brandkasse mit aufgenommen und mit der Einsperrung bedroht worden. Sind bei einer boshaften oder in betrügerischer Absicht geschehenen Brandstiftung eine oder mehrere Personen umgekommen, so tritt ebenfalls für die Urheber und Complicen des Verbrechens die Todesstrafe ein.

b) Die Zerstörung von Gebäuden und Schiffen mittelst Minen ist gleichfalls mit der Todesstrafe vorgesehen.

c) Die Zerstörung von Gebäuden, Brücken, Dämmen, Deichen durch irgendwelche Mittel ist mit der Einsperrung und einer Geldbuße von wenigstens 100 Franken bestraft; mit der Todesstrafe, wenn Jemand dabei um's Leben gekommen ist; mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit, wenn Jemand dabei verwundet wurde.

d) Widersetzlichkeit gegen Fertigung öffentlicher Arbeiten, welche die Regierung angeordnet hat, ist mit einem Gefängniß von 3 Monaten bis 2 Jahren und einer Geldbuße von wenigstens 16 Franken belegt.

e) Zerstörung von Registern, Originalurkunden 2c. der Obrigkeit ist mit Einsperrung bestraft.

f) Plünderung und Zernichtung von Lebensmitteln, Waaren, Mobilien, Effekten 2c. durch Banden ist mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit und Geldbußen von 200 bis 5000 Franken bedroht.

g) Zerstörung von Waaren und Stoffen durch ätzende Mittel und dergleichen ist zu bestrafen mit Gefängniß von 1 Monat bis 2 Jahren; mit 2- bis 5jährigem Gefängnisse, wenn der Schuldige ein Arbeiter der Fabrik oder ein Commis des Hauses war, zu dessen Nachtheil das Vergehen begangen wurde. Zerstörung von Einschließungen jeder Art, von Mobilien, Hecken, Gränzsteinen ist mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse und Geldbuße von wenigstens 50 Franken beahndet. Zerstörung von Ackerbauwerkzeugen, Hüterhütten, Viehparken ebenso.

h) Die Zerstörung von Getreide auf dem Halm, von Früchten am Baum, von Setzlingen und Pflanzen ist mit zwei- bis fünfjährigem Gefängnisse beahndet. Die Verstümmlung von Bäumen, Reben mit einem Gefängnisse von 6 Tagen bis zu 6 Monaten für jeden abgeschnittenen oder verstümmelten Baum, im Ganzen jedoch nicht über 5 Jahre.

i) Die muthwillige Tödtung von Pferden, Zug-, Reit-, Lastvieh, Hornvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen, Fischen in Weihern oder Behältern durch Gift ist mit ein- bis fünfjährigem Gefängnisse und Geldbußen von 16 bis 300 Franken bedroht; die Tödtung

solcher Thiere ohne Noth auf andere Weise ist milder bestraft, gewöhnlich mit Gefängniß von 6 Tagen bis 6 Monaten.

k) Die Urheber von Ueberschwemmungen sind mit Geldbußen von wenigstens 50 Franken nach Maßgabe des Schadens zu bestrafen.

l) Die Contravenienten gegen die Gesetze und Verordnungen über Viehseuchen sind, je nach dem Schaden und Verschulden, mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 5 Jahren, mit Geldbußen von 16 bis 1000 Franken zu bestrafen.

m) Wenn Polizeibeamte, Feld- oder Forsthüter irgend eines der Vergehen, die in den Rubriken d—l bezeichnet sind, sich schuldig machen, so trifft sie eine wenigstens um einen Monat höhere Gefängnißstrafe und um ein Drittel höher angesetzte Geldbuße als die, welche den Privatleuten angedroht ist. Art. 434—462.

Viertes Buch.

Von den Polizeiübertretungen und ihren Strafen.

Art. 464—484 c. p.

Wir kommen nun zu einem Fragmente der Gesetzgebung jener Staatseinrichtung, die von jeher keine beneidenswerthe Stellung eingenommen hat, die von Allen gebraucht, benützt und jederzeit zu Hilfe gerufen, von Allen zugleich gefürchtet, mit mißtrauischem Auge angesehen und verachtet wird, die höchst wichtig und unbedingt nothwendig im Staatsorganismus erscheint, der Ausfluß einer höchst interessanten und resultatreichen Wissenschaft ist, und dennoch bis auf den heutigen Tag vielfach mißverstanden und verkannt wird, wir meinen, wie leicht ersichtlich, die Legislatur der Polizei.

Allerdings wird oft der Mißkredit, in welchem die Polizei steht, durch verfehlte Organisation, durch schlechte Wahl ihrer Beamten, durch unrichtiges Auffassen des Zwecks und der Aufgabe derselben herbeigeführt; denn die Organisation muß eine in ihrem innern und äußern Zusammenhange vortreffliche, leicht bewegliche, geschickte und energische seyn und ihre Beamten Männer von Talent, Erfahrung und Charakter, der Vertrauen und Achtung einflößt. Der Zweck aber kann nur ein großer, auf die Wohlfahrt des Staates und seiner Angehörigen in allen Theilen und nach allen Richtungen hin gerichteter seyn und nicht in kleinlichen, erbärmlichen Verationen der Bürger sich verlieren, die zu Nichts führen, als das Institut dem

Hasse, der Verachtung und dem Fluche derer preiszugeben, die sich unter ihm geschützt und behaglich fühlen sollten.

Groß und umfassend ist das Gebiet der Angelegenheiten, welche der Polizei nach wissenschaftlichem und historischem Begriffe anvertraut sind, und welche ihr der Gesetzgeber im Jahre 1789 durch sein Gesetz vom 4. August und 14. Dezbr., später durch das Gesetz vom 24. August 1790 (Tit. XI.) auch wirklich anvertraut hat. Als gerichtliche Polizei hat sie die strafrechtlichen Zuwiderhandlungen jeder Art zu verfolgen, zu erforschen, die Beweise des Thatbestandes zu sammeln und vor den Richter zur Aburtheilung zu bringen. Sie wird ausgeübt durch das öffentliche Ministerium, die Präfekten der Departemente, den Polizeipräfekten zu Paris, die Untersuchungsrichter, Friedensrichter, Polizeikommissäre, Bürgermeister, Adjunkten, Offiziere der Gendarmerie, Polizeidiener, Wald- und Feldschützen. Als administrative Polizei, verwaltet durch die Regierung und die Munizipalitäten (Bürgermeister) hat sie präventive gesetzwidrige Handlungen zu verhüten und zu wachen über die Sicherheit und Ruhe in den Straßen, auf den Wegen und an öffentlichen Orten, auf den Feldern und in den Gewässern jeder Art; über Reinlichkeit daselbst, über alles, was die Gesundheit der Menschen und der Thiere angeht, über die Erhaltung der Ordnung überall, namentlich dort wo sich viele Menschen versammeln, auf Märkten, Messen, in Kirchen, Schauspielhäusern, Wirths- und Kaffeehäusern, bei öffentlichen Spielen, Aufzügen, Ceremonien u. s. w.; über Redlichkeit im Handel und Wandel, in Maaß und Gewicht, in der Qualität der Waare 2c.; über die Verhütung und schnelle Unterdrückung großer Unglücksfälle und Landesplagen, als Feuers- und Wassersnoth, ansteckende Krankheiten, Viehseuchen; über die Unterstützung und Verringerung des Elends, der Noth 2c.; über das Leben und Treiben von Personen, welche dem Staate und seinen Angehörigen nach ihrer bisherigen Aufführung gefährlich und verderbenbringend erscheinen müssen, als bestrafte Verbrecher jeder Art oder Leute, die schlechter und verbrecherischer Handlungen indicirt, fähig oder verdächtig sind. Daß hiezu auch die Ueberwachung regierungsfeindlicher, zu Verschwörungen und Aufreizungen geneigter Personen in politi-

schen Dingen gehört, versteht sich von selbst. Nur ist dieses gewöhnlich die Klippe, an welcher die Polizeianstalten scheitern, indem sie des Guten in diesem Punkte zu viel thun, sich um wenig mehr bekümmern, als um die Gedanken, die Gespräche, die Bekanntschaften, das Treiben jedes unbedeutenden Bürgers, jedes harmlosen Philisters und mit wahrer Wollust sich einer unsinnigen und widerwärtigen Demagogenriecherei hingeben.

Im alten Frankreich hatte man kein eignes Polizeistrafgesetzbuch; einzelne Bestimmungen und Verordnungen fanden sich in Criminalgesetzen eingestreut und neben denselben vor; die Strafen waren arbiträr, oft exorbitant und infamirend.

Die ersten Polizeigesetzbücher waren das vom Jahre 1791 und der Code vom 3. Brumär IV. Ihre Verfügungen nahm der code pénal vom Jahre 1810 in sein 4. Buch in den Art. 464—484 theilweise auf. In demselben ist der größte Theil polizeilicher Zuwiderhandlungen in 3 Sektionen oder Classen abgetheilt, enthalten. Viele aber finden sich in Spezialgesetzen vor und namentlich in den Statuten, welche auf den Grund der Gesetze vom Jahre 1789 zu erlassen der Autonomie der Munizipalitäten überlassen ist.

Auch in diesem Theile des Strafgesetzes sind verschiedene Modifikationen durch die Revision des Jahres 1832 herbeigeführt worden.

Das Wesen der polizeilichen Contraventionen besteht darin, daß es Handlungen sind, die meistens aus Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, Unklugheit geschehen und bei denen kein Dolus zu ihrer Constituirung erfordert wird. Leichtere Fehler in der Regel, die mit leichtern Strafen zu unterdrücken sind!

Alle Contraventionen müssen durch den Richter, und zwar durch den Friedensrichter in seiner Eigenschaft als Strafpolizeirichter, abgeurtheilt werden. Die Polizei selbst ist öffentlicher Ankläger und kann deßhalb nicht zugleich Richter seyn.

Die Strafen in Polizeisachen sind: Gefängnißstrafe von 1 bis zu 5 Tagen, der Tag zu 24 Stunden berechnet; Geldbußen von 1 bis zu 15 Franken; Confiskation des corpus delicti in bestimmten Fällen. Die öffentliche Klage in Polizeisachen verjährt in einem Jahre, und die Strafe in zwei Jahren. Geldstrafen,

Schadensersatz und Kosten sind mittelst persönlicher Haft eintreibbar. Rückfall ist bei Contraventionen dann vorhanden, wenn im Laufe eines Jahres ein Contravenient in demselben Kanton zum zweitenmal wegen einer Contravention, die im code pénal vorgesehen ist, bestraft werden soll.

Die Contraventionen der I. Klasse sind zu bestrafen mit einer Geldbuße von 1 bis zu 5 Franken, vorbehaltlich einer Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Tagen in einigen besondern Fällen und im Wiederholungsfalle, wie weiter unten angegeben wird.

In diese Klasse gehören folgende Zuwiderhandlungen:

Vernachlässigung der Unterhaltung, Ausbesserung oder der Reinigung von Kaminen, Backöfen, Hammerwerken; Abbrennen von Kunstfeuerwerken an verbotenen Orten; Vernachlässigung der Straßenbeleuchtung und Reinigung, der Vorschriften der Straßenpolizei überhaupt.

Abbrechen und Verzehren fremder Früchte; Stoppeln, Nachlesen, Nachrechen fremder Felder bei Nachtzeit, oder wenn dieselben noch nicht völlig entleert sind; Vernachlässigung der Entfernung der Raupen von den Bäumen; das Gehen über fremde Grundstücke, das Treiben und Laufenlassen des Viehs über solche vor Wegnahme der Erndte, überhaupt die kleinern Fehler gegen die Feldpolizei.

Beleidigungen, zugefügt durch Schimpfworte geringerer Bedeutung ohne Provokation; das Werfen von Unrath auf Personen, das Ausgießen von übelriechenden Stoffen auf die Straße.

Auch kann auf Gefängnißstrafe gegen die erkannt werden, welche Kunstfeuerwerke abgebrannt oder ungesetzlich gestoppelt und nachgelesen haben.

Im Wiederholungsfalle soll bei allen diesen Contraventionen auf Gefängniß erkannt werden.

Die Contraventionen der II. Klasse sind mit einer Geldstrafe von 6 bis 10 Franken bestraft. In diese Klasse gehören folgende Zuwiderhandlungen:

Gegen die Munizipalbeschlüsse über die bans (bans de vendanges), das heißt, Verbote in Weinberge, Gärten 2c. zur Zeit der Reife der Früchte außer bestimmten Tagen und Stunden; das Gehen

über eingesäte Felder; das Treiben des Viehs über solche oder in's Schlagholz; die größern Fehler gegen die Feldpolizei.

Ebenso die gröbern Fehler gegen die Straßenpolizei, als die Verstöße der Fuhrleute, Kärner, Kutscher ꝛc. gegen die Verordnungen bezüglich des Ausweichens ꝛc.

Fehler gegen die Sicherheitspolizei, als Nachlässigkeit von Wirthen bei Führung der Fremdenregister; schlechte Aufsicht über Narren, Rasende, bösartige oder wilde Thiere, bissige Hunde; Theilnahmslosigkeit und Verweigerung der Erfüllung gesetzlich geschuldeter Bürgerpflichten bei Unglücksfällen, Tumulten, Schiffbruch, Feuersbrunst, Plünderungen, Räubereien, Verhaftungen von Uebelthätern; Errichtung von Lotterien und Hadarspielen an öffentlichen Orten, Plätzen, Straßen, Wegen; das Werfen mit Steinen und harten Körpern auf Personen, Gebäude, Fenster, in Gärten und eingeschlossene Räume; die Weigerung gute Nationalgeldsorten und Münzen nach ihrem gangbaren Werth anzunehmen; der Verkauf im Großen oder im Kleinen gefälschter, jedoch unschädlicher Getränke. Contraventionen der Fuhrleute gegen die Straßenpolizei, der Krämer und Wirthe beim Verkaufe gefälschter Getränke, der Personen, welche mit harten Körpern werfen, können auch mit Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Tagen beahndet werden.

Der Rückfall in dieser Klasse zieht eine Gefängnißstrafe von 5 Tagen nach sich.

Die Contraventionen der III. Klasse sind mit einer Geldstrafe von 11 bis 15 Franken bedroht.

In diese Klasse gehören die Beschädigungen an fremdem Eigenthume, die nicht correctionnell sind; Uebertretungen der Vorschriften der Strassen- und Sicherheitspolizei durch zu schnelles Fahren und Reiten, durch schlechte Führung der Thiere, und durch übermäßige Beladung, wodurch der Tod derselben oder anderer Thiere herbeigeführt werden kann; durch ungeschicktes Werfen mit Steinen und harten Körpern, durch ungeschickten Gebrauch von Waffen, durch Nachlässigkeit in der Instandhaltung der Gebäude; der Besitz anderer als der gesetzlichen Gewichte und Maaße; der Besitz falscher Gewichte und Maaße in den Läden, Werkstätten, Buden, ohne daß ein Gebrauch derselben bewiesen ist; das Wahrsagen, Prophezeihen,

Auslegen von Träumen, wenn es als Nahrungsquelle gewerbsmäßig getrieben worden; die Ruhestörung der Bürger durch beschimpfenden oder nächtlichen Lärm und Getöse.

Mit Gefängnißstrafe können belegt werden die Urheber solchen Lärms, die Wahrsager und Traumdeuter, die Besitzer falscher Gewichte und die, welche den Tod von Thieren durch ihre Unachtsamkeit herbeiführen. Der Rückfall bei den Contraventionen dieser Klasse wird mit einem Gefängniß von 5 Tagen bestraft.

Den Bürgermeistern in Frankreich ist es durch das Gesetz vom 22. Juli 1791 Tit. I. Art. 46 gestattet, vorbehaltlich der allenfallsigen Abänderung durch die höhern Administrativbehörden, Beschlüsse zu fassen, wenn es sich davon handelt, lokale Vorsichtsmaaßregeln über Gegenstände, die ihrer Competenz durch Art. 3 und 4 Tit. XI. des Gesetzes vom 24. August 1790 anvertraut sind, zu treffen. Die Strafen für die Zuwiderhandlungen gegen solche Beschlüsse haben sich ganz nach den im code pénal vorfindlichen, wie wir sie eben in den drei Klassen vorgeführt haben, zu richten, resp. ihnen anzuschließen. Der Competenz und Wachsamkeit aber der Bürgermeister ist anvertraut: die Sicherheit und Bequemlichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege; Beleuchtung und Reinigung derselben, die Verhütung von Vergehen, Tumulten, Zänkereien ꝛc., die Erhaltung der Ordnung, die Aufsicht über Maaß und Gewicht, über die gute Qualität der Lebensmittel im öffentlichen Verkaufe, die Vorsichtsmaaßregeln gegen Feuer- und Wassernoth, gegen Viehseuchen ꝛc., die Aufsicht über Schauspiele, öffentliche Versammlungen, Messen ꝛc., über Fleisch- und Brodtaren.

München, Druck von C. R. Schurich.

Inhalt.

Seite